

VOL. 2 / 2020

# VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



DER NEUE AUSSCHUSS DER STEIRISCHEN  
GÜTERBEFÖRDERUNG STEHT NUN ENDLICH FEST

ACHTUNG NEU!  
TRANSPORTKOSTENINDEX

AM 10. OKTOBER 2020 –  
FACHGRUPPENTAGUNG



## EINE WUNDERSCHÖNE REISE

Die größtartigsten Reisen sind näher als Sie ahnen. Dank unseres skandinavischen Know-hows können Sie mit unseren neuen SUV-Sommerreifen **Nokian Powerproof SUV** und **Nokian Wetproof SUV** unter allen Bedingungen völlig entspannt bleiben. Machen Sie sich auf den Weg - eine wunderschöne Reise wartet auf Sie.



NEU



**Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!**



Obmann Peter Fahrner

Zwar ist Covid-19 noch nicht vorbei, dennoch ist wieder etwas Normalität zurückgekehrt und es lässt sich vorsichtig eine erste Corona-Bilanz für die Güterbeförderungsbranche ziehen. Für einige Bereiche in der Güterbeförderung wirkte der Shutdown wie ein Beschleuniger: Lieferungen von Lebensmittel und Produkte des Drogeriehandels wie auch Medikamente und grundsätzlich Dienstleistungen für den medizinischen Bereich hielten die Transporte massiv auf Trab. Konzessionsumfangserweiterungen standen auf der Tagesordnung. Die erweiterten Lenk- und Ruhezeiten wurden ausgenutzt, das konnte jedoch den wieder spürbaren Kraftfahrermangel nicht kompensieren. Für andere Bereiche im Transport wurde der Shut-Down zur Wirtschaftsbremse: wie etwa der Baustellenverkehr, der komplett zum Erliegen kam oder Holztransporte, die durch den reduzierten Betrieb der Sägen und der Papierindustrie ebenfalls in einen beschränkten Betrieb gezwungen wurden. Oder auch jene, die vorwiegend im Vor- und Nachlaufverkehr eingesetzt sind, mussten mit bis zu 25 bis 30 Prozent Rückgang kämpfen.

Von insgesamt rund 1.550 Mitgliedsbetrieben in der Steiermark entfallen mehr als zwei Drittel auf das konzessionierte Güterbeförderungsgewerbe

und davon nutzen knapp 220 das Kurzarbeitsmodell der Regierung, wobei Baustellentransporte vielfach mit dem Öffnen der Baustellen wieder ihre Kurzarbeit vorzeitig beenden konnten. In Summe war es erfreulich vom Fachgruppenbüro zu hören, dass sich aufgrund der innerstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Devise „freier Warenverkehr muss gewährleistet bleiben“ die Güterbeförderer zum größten Teil frei bewegen konnten. Wir haben durch unsere Newsletter sehr viele Güterbeförderer mit unseren neuesten Infos nicht nur erreicht, wir haben auch sehr viel Lob dafür erhalten. Natürlich freut uns das sehr und bestätigt die Arbeit des Fachgruppenbüros. Auch etliche Speziallösungen bei Fahrzeugzulassungen, Kennzeichenhinterlegungen oder Fahrerbefreiungen aus nicht gesetzeskonform verhängten Quarantänen brachten dem Team der Fachgruppe sehr viele Dankesschreiben. Das hat uns in dieser, auch für die Fachgruppe schwierigen Zeit motiviert, weiterzukämpfen.

Dass nun etwas Normalität eingetreten ist, zeigt, dass nun auch die Fahrverbots-Thematik genauso wie die Kontrollen der Polizei wieder zurückgekehrt sind. Ein kürzlich erneutes Vorsprechen im Büro von Landesrat Anton Lang hat uns jetzt positiv gestimmt: Das Verständnis

für uns ist vorhanden, auch wenn eine Lösung immer ein Kompromiss der unterschiedlichen Interessen sein wird. Versprochen wurde, dass man angedachte Fahrverbote wie übers Gaberl oder Alpl inklusive der Rahmenbedingungen und Ausnahmen nochmals überdenken wird und in einem weiteren gemeinsamen Folgetermin Abstimmungen getroffen werden. Der Triebner Tauern wird uns noch etwas länger beschäftigen, doch auch hier sind wir zuversichtlich, dass wir für die B114 eine gute Lösung finden werden, sodass die heimische Transportwirtschaft nicht ausgebremst wird.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen nicht nur einen schönen, erholsamen Sommer, sondern auch ein gutes Sommergeschäft und keine Begegnung mit Covid-19. Wir als Interessenvertretung werden Sie auf dem Laufenden halten und weiter für Ihr Recht kämpfen.  
Aufpassen, gesund bleiben!

Es grüßt Sie herzlichst

Euer Obmann  
Peter Fahrner

# Inhalt

## Fachgruppe aktuell

Der neue Ausschuss der Güterbeförderung steht nun endlich fest	6
--	---

## Verkehrsinfo national

Section Control-Messstrecken-Änderungsverordnung A21 – 2020 (Wiener Außenring Autobahn) TIROL/A12 & A13 Inntal- und Brennerautobahn – Verordnungen betreffend Lkw-Fahrverbote auf Abfahrtsrampen – Anschlussstelle Wattens ... – Anschlussstelle Innsbruck	12
	12
	13

## Verkehrsinfo international

Weißrussland:	Elektronisches Mautsystem	16
Dänemark:	Achslastbeschränkungen im Zeitraum vom 1. Juli bis 20. September 2020	16
	Gesetzesänderung gegen Lohndumping	17
	Neue Beschränkungen für Umweltzonen	18
Deutschland:	Ferienreiseverordnung – Fahrverbote in der Sommerzeit 2020	19
Kroatien:	Auslaufen der Übergangsregeln für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt	19
Polen:	Einführung von Wochenendfahrverboten während der Sommermonate	19
Vereinigtes Königreich:	Aussetzung der Lkw-Maut „HGV Road User Levy“ im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021	20

## Transport Service

Eingeschränkte Carnet TIR-Abholung vom 13. Juli bis 24. Juli 2020	22
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex sowie NEU TKI für Kleintransporteure	24
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	24
Arbeitsrecht und Sozialversicherung: Rechtliche Neuerungen seit 1. Juli 2020	24
Update Lockerungs-Verordnung vom 1. Juli 2020	26
Erlaß zur Klarstellung hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Fristen für die wiederkehrende Begutachtung gem. & 57a KFG infolge Covid-19	30
WKO Benutzerverwaltung	31
Galileo Green Lane App	32
Änderung der Kontrollgerätekartenverordnung – BGBl II Nr. 238/2020	33
Toleranzerlass: Verlängerung CEMT-Nachweise der technischen Überwachung bis 31. Dezember 2020	34
Pfscherbekämpfung: Meldungen online möglich	34

## Boxen stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs	20
Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark	35
Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an!	36
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	36
Transportrait: EDER Karl Int. Transporte e.U.	38
Transportrait: Franz KAHR Transporte-Holzhandel GmbH	40
Terminaviso: Fachgruppentagung 2020	42

Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 54  
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113,  
Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: [befoerderung.gueter@wkstrmk.at](mailto:befoerderung.gueter@wkstrmk.at), Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © WKO Steiermark; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124;  
Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Für eine funktionierende Klimaanlage jetzt Termin beim ÖAMTC vereinbaren.

## ÖAMTC: Klimaanlagen-Service und Desinfektion

Die Mehrheit der österreichischen Autofahrer ist in Autos mit Klimaanlage unterwegs. Eine Klimaanlage muss regelmäßig gewartet werden. Schlecht oder nicht gewartete Klimaanlagen verlieren nicht nur an Leistung, sondern sind auch ein idealer Nährboden für Bakterien und Pilze und damit ein Gesundheitsrisiko. Gerade in Zeiten von Hygienevorschriften ist eine Desinfektion des Fahrzeuginnenraumes und aller Lüftungskanäle wichtig. Für Allergiker ist sogar eine jährliche Desinfektion inklusive Tausch des Reinluftfilters zu empfehlen. Zusätzlich bietet der Club im Zuge einer Klimaanlagen-Überprüfung auch eine Innenraum-Desinfektion mit Ultraschall an. Dabei werden das gesamte Heizungs- und Lüftungssystem sowie der Fahrzeuginnenraum mithilfe von kaltem und trockenem Rauch, der durch Ultraschall erzeugt wird, desinfiziert. Gleichzeitig werden Pollen, Nikotingeruch, Pilze und Bakterien abgetötet.

Bei dem gründlichen Klimaanlagen-Check kontrollieren die ÖAMTC-Techniker die optimale Funktion der Kühlanlage. Unter das umfangreiche Service fallen:

- Check des Keilriemens (Aggregatantrieb) sowie der Einschaltfunktion des Kompressors
- Absaugen des Kältemittels
- Reinigung der Anlage von Kondenswasser (Evakuierung),
- Kontrolle von Druck und Dichtheit der Anlage
- Füllen mit Kältemittel bzw. Öl
- Sichtprüfung der Bauteile
- Check des Innenraumluftfilters
- Funktionskontrolle bei laufendem Motor

Mehr Infos zur Klimaanlagen-Überprüfung oder Desinfektion an allen ÖAMTC-Stützpunkten unter  
Tel.: 0316 504 sowie unter [www.oemtc.at/pruefdienste](http://www.oemtc.at/pruefdienste).



Desinfektion des Innenraums und aller Lüftungskanäle.



## Der neue Ausschuss der Güterbeförderung steht nun endlich fest

Die Wirtschaftskammer-Wahl ist seit Anfang März geschlagen, doch erst im Juni konnte sich aufgrund der Covid-19-Maßnahmen der neue Ausschuss konstituieren.

Sie erinnern sich noch an die Zeit unmittelbar vor dem Corona-Shut-Down? Dort fanden am 3., 4., und 5. März die Wirtschaftskammerwahlen statt, die im Fünf-Jahres-Rhythmus wiederkehren. Allerdings hatte das unmittelbare Herunterfahren der Wirtschaft durch Covid-19 auch unmittelbaren Einfluss auf die Konstituierungen. Da keine Veranstaltungen und Versammlungen abgehalten

werden durften, konnte die konstituierende Sitzung leider auch nicht stattfinden. Der alte Ausschuss blieb deshalb weiter im Amt. „Seit 10. Juni ist nun der neue Ausschuss aktiviert“, freut sich Peter Fahrner, der als wiederbestätigter Obmann 24 Ausschussmitglieder begrüßen darf. Bei 1.582 Wahlberechtigungen in der Güterbeförderung wurden letztlich 598 Stimmen

abgegeben – 80,10 Prozent davon entfielen auf den Österreichischen Wirtschaftsbund (ÖWB), 10,29 Prozent auf den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband (SWV) und 9,61 Prozent auf die Freiheitliche Wirtschaft (FW Steiermark). Demnach erfolgte die Mandatsverteilung 20 ÖWB, 2 SWV und 2 FW. Der neue Ausschuss stellt sich auf denkommenden Seiten vor. „Ich bin stolz

Foto: © Thomas Söllner/Adobe Stock

darauf“, sagt Fahrner, der selbst mit 14 Vorzugsstimmen bedacht wurde, „dass wir viele neue gute Leute in den Ausschuss gewonnen haben“, und setzt nach: „Allerdings wäre eine höhere Wahlbeteiligung erfreulich gewesen. Denn mit 37,80 Prozent Wahlbeteiligung gibt es noch sehr viel Spielraum nach oben.“ Fahrner ist sich absolut sicher, dass eine Wahl nach Corona die Wahlbeteiligung massiv erhöht hätte. „Wir haben als Fachgruppe für unseren Einsatz und unser Engagement sehr viele positive Rückmeldungen erhalten. Daher bin ich davon überzeugt, dass sich das auch in Form einer höheren Beteiligungsquote bei der Wahl nieder geschlagen hätte.“ So hat die Fachgruppe nicht nur täglich umfassend über die neuesten Entwicklungen informiert, auch Einberufungen von Fahrern zur Miliz konnten zugunsten der Transportwirtschaft und auch zugunsten der Versorgungssicher-

heit abgewendet werden. Ebenso konnte die Fachgruppe für einzelne Anliegen maßgeschneiderte Lösungen anbieten. Fahrner abschließend: „Dennoch möchte ich mich bei allen

Wählerinnen und Wählern nochmals für ihr entgegengesetztes Vertrauen durch Ihre Stimme bedanken und freue mich, wenn Sie mit uns, Ihrer Fachgruppe, Kontakt halten.“

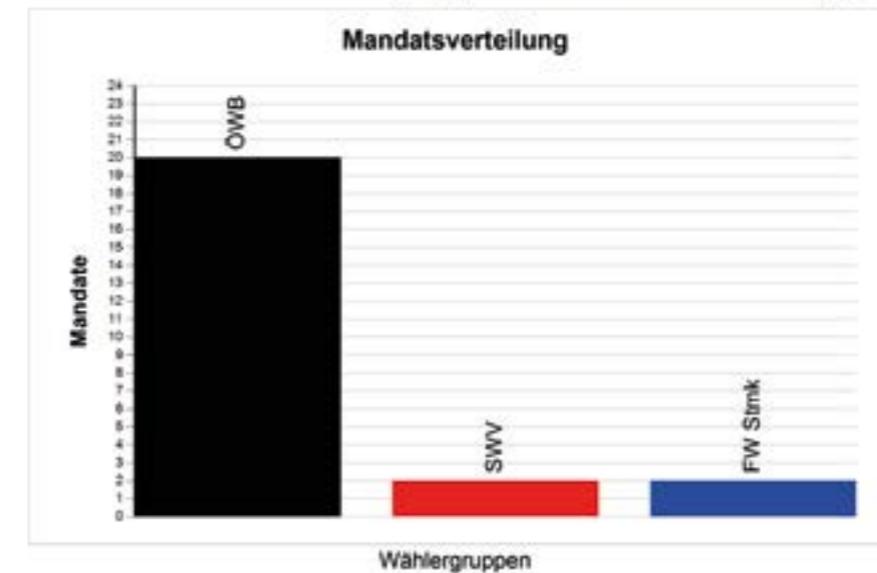
### NIEDERSCHRIFT

über die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß §18 Abs 9 WKWO für die (das)  
**FG Güterbeförderungsgewerbe**

1. Zahl der zu vergebenden Mandate: 24
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 598
3. Auf Wahlvorschläge entfallene gültige Stimmen und Mandate:

Liste	Berechnung	gültige Stimmen	Mandate aufgrund der Wahlzuteilung	Mandate durch Losentscheid	Prozentanteil an gültigen Stimmen	Mandate zufolge 5%-Regel	Mandate gesamt
1 STEIRISCHE WIRTSCHAFT - Team HERK I FAHRNER - Steirischer Wirtschaftsbund		467	20	0	80,10%	0	20
2 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband (SWV) - Stimme der EPU und Kleinunternehmen		60	2	0	10,29%	0	2
3 FREIHEITLICHE WIRTSCHAFT (FW) und Unabhängige		56	2	0	9,61%	0	2
<b>Summen</b>		<b>598</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>100%</b>	<b>0</b>	<b>24</b>

### Wirtschaftskammerwahl 2020 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe (506)



Wahlberechtigte	1582
Abgegebene Stimmen	598
davon gültig	598
davon entfallen auf	
ÖWB	467
SWV	60
FW Stmk	56
Mandate insgesamt	
ÖWB	20
SWV	2
FW Stmk	2

## Der neu konstituierte Ausschuss

### Obmann

Name: Peter Fahrner  
Geburtsdatum: 29.12.1959  
Ort des Firmensitzes: Werndorf



- Seit wann in der Transportbranche? 1979
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Der Blutkreislauf der Wirtschaft
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Die Lkw-Fahrverbote zu digitalisieren und harmonisieren!
- Ihre Vision: Einigkeit und Zusammenhalt unter den Frächtern

### Obmann-Stellvertreterin

Name: Mag. Nicole Friedmann-Körver  
Geburtsdatum: 1. März 1971  
Ort des Firmensitzes: Mureck



- Seit wann in der Transportbranche? Seit 1993 im vormalen elterlichen Betrieb, seit 2003 selbstständig
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Die Bedeutung des Transports hat sich sehr gut in den letzten Monaten gezeigt und wurde diesmal auch von der breiten Bevölkerung wahrgenommen: ohne Transporte steht alles still.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Ich sehe meine Hauptaufgabe weiter im Team der Öffentlichkeitsarbeit, vor allem an unserem Image in der Bevölkerung zu arbeiten. Zukünftig wird das Thema Umwelt noch stärker auf uns zukommen und da heißt es aufzuzeigen, wie sehr wir bereits einem strengen Reglement unterliegen und die Sinnhaftigkeit der vielen Umwegverkehre zu hinterfragen.
- Ihre Vision: Akzeptanz der Bevölkerung für Transporte mit Lkw und Unterstützung der Regierung, gemeinsam ein sinnvolles Paket an Regelungen wie Fahrverbote, Gewichtsbeschränkungen ... zu schnüren.

### Obmann-Stellvertreter

Name: Helmut Ofner  
Geburtsdatum: 16. November 1967  
Ort des Firmensitzes: Wundschuh



- Seit wann in der Transportbranche? 1987
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Ohne Transport keine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Für bessere Rahmenbedingungen im Nah- und Baustellenverkehr.
- Ihre Vision: Seit Covid-19 ist eine schnelle Normalisierung der Wirtschaft schon eine Vision.

Name: Peter Allmer  
Geburtsdatum: 26. Mai 1957  
Ort des Firmensitzes: Krieglach



- Seit wann in der Transportbranche? 1977
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Der Transport liefert einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Ich möchte der Transportbranche den Stellenwert in unserer Gesellschaft geben, der ihr gebührt.
- Ihre Vision: Die Menschen sollen den Lkw als einen unverzichtbaren Bestandteil ihres Alltags sehen, der ihnen vieles in ihrem Leben erleichtert.

Name: Roland Amtmann  
Geburtsdatum: 20. August 1965  
Ort des Firmensitzes: Premstätten



- Seit wann in der Transportbranche? 1980
- Einsatz für/Vision: Das Image des Lkw und den Beruf des Kraftfahrers verbessern. Das öffentliche Ansehen unserer Branche erhöhen

Name: Herbert Brandl  
Geburtsdatum: 19. Jänner 1968  
Ort des Firmensitzes: Trofaiach



- Seit wann in der Transportbranche? 1987
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Auf Kundenwunsch: sicher und umweltfreundlich transportieren, lagern, umschlagen, kommissionieren, sortieren, verpacken und sicher verteilen.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Kampf gegen die Kostenexplosion
- Ihre Vision: Das Ansehen der Transporteure in der Gesellschaft zu verbessern!

Name: Ing. Hannes Buchhauser  
Geburtsdatum: 26. November 1984  
Ort des Firmensitzes: Voitsberg



- Seit wann in der Transportbranche? seit 2006 (Firmengründung 1980 durch Vater) - von Kind auf schon immer dabei
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Die Transportbranche hat für mich eine sehr essenzielle Bedeutung. Ohne uns „Frächer“ steht alles im wahrsten Sinne des Wortes still. Vor allem in meiner Branche, der Entsorgungswirtschaft, tragen wir im höchsten Ausmaß Verantwortung. Frei nach dem Motto: „Wir holen, was Sie täglich wegwerfen“.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Ich möchte mich für ein „noch besseres“ Image unserer Branche und eine Kostenneutralität bzw. -stagnation für die nächsten Jahre (keine Mauterhöhungen, keine Maut auf Bundesstraßen etc.) einsetzen.
- Ihre Vision: Ein harmonisches MITEINANDER von Konsumenten, Behörden und vor allem Frächtern.

## Steckbriefe Ausschussmitglieder

Name: Petra Bucher  
Geburtsdatum: 12. Jänner 1976  
Ort des Firmensitzes: Graz



- Seit wann in der Transportbranche? 1995

• Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Als Umzugsunternehmen bieten wir nicht nur den Transport, sondern auch ein professionelles Dienstleistungserlebnis. Immerhin bewegen wir uns im persönlichen Bereich unserer Kunden. Wir meinen, dass nur ein sehr gut organisierter Privat- oder Firmenumzug (unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben) den reibungslosen Start am neuen Standort oder den pünktlichen Neubeginn im neuen Heim gewährleistet.

• Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Mit Kollegen gemeinsam neue Wege besprechen und erarbeiten um unser Kleintransportgewerbe auf ein neues Niveau zu heben. Der Zugang zu diesem marktwirtschaftlich relevanten Gewerbe soll den „Schwarzen Schafen“ unter den Zustellern und Transportunternehmern erschwert werden. Unternehmen, die alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen, sollen nicht durch Anbieter, die Sozialdumpings betreiben, gezwungen werden, ihre Transporte und Leistungen zum „Billigstpreis“ zu verkaufen um zu überleben, sondern sollen einen „fairen“ Preis für ihre Arbeit und ihren Einsatz erhalten.

• Ihre Vision: Ein Gütesiegel für Kleintransportunternehmen in der Steiermark mit exakt definierten Voraussetzungen für dessen Verleihung. Damit kann der Kunde die fachlich kompetenten Unternehmen identifizieren und von unseriösen Unternehmen unterscheiden. Diese ausgezeichneten Unternehmen müssen einfach auffindbar gelistet sein und eine regelmäßige Prüfung der Kriterien-Erfüllung muss stattfinden.

Name: Franz Hierzmann  
Geburtsdatum: 22. September 1969  
Ort des Firmensitzes: Premstätten



- Seit wann in der Transportbranche? 1995
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Transport sehe ich nicht nur als Zulieferung, sondern auch als Arbeits erleichterung am Bau.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Für ein Miteinander der Frächter statt ein Gegeneinander
- Ihre Vision: Eine Gesellschaft von Frächtern, die sich ergänzen und gemeinsam bewegen!

Name: Silvia Hruska  
Geburtsdatum: 16. März 1968  
Ort des Firmensitzes: 8101 Gratkorn



- Seit wann in der Transportbranche? 2009
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Flexibilität von A nach B mit hoher Qualität, 7 Tage die Woche 24 Stunden lang, professioneller Umgang mit den Gütern

• Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Wildwuchs im Kleintransport - kleine Befähigungsprüfung bzw. Verpflichtung zur Mindestschulung in kaufm. Belangen, gesetzliche Überprüfungen, ob ein Kleintransporteur auch tatsächlich ein gewerbliches Fahrzeug angemeldet hat.

- Ihre Vision: Miteinander mit großen Frächtern und nicht ein Abhängigsein von großen Frächtern, dass Kleintransporteure auch direkt von Firmen gute Aufträge erhalten, davon leben können und nicht ums Überleben kämpfen müssen, d. h. um zu niedrige Preise fahren müssen.

Name: Dr. Johann Huber  
Geburtsdatum: 9. Februar 1976  
Ort des Firmensitzes: St. Lorenzen im Mürztal



- Seit wann in der Transportbranche? 2010
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Die Transportwirtschaft ist nicht nur die Lebensader der zunehmenden Globalisierung, sondern auch der regionalen Wirtschaft. Eine effiziente Transportwirtschaft ist unabdingbar mit dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung von Regionen verbunden.

• Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Eine leistungsfähige Transportwirtschaft, eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Fräters sowie eine Verbesserung des Berufsbildes der Lkw-Fahrer

- Ihre Vision: Die Füße am Boden, den Kopf über den Wolken und das Herz am richtigen Fleck.

© Fotos: privat

## Steckbriefe Ausschussmitglieder

Name: Christian Kaufmann  
Geburtsdatum: 28. April 1978  
Ort des Firmensitzes: Stainz



- Seit wann in der Transportbranche? 2003
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? „Wir bringen, was Sie täglich brauchen“, bringt es auf den Punkt. Wir Güterbeförderer nehmen gerne und verantwortungsvoll die Schlüsselrolle zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen in unserem Wirtschaftssystem ein.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Ich möchte mich mit sinnvollen Ideen und konstruktiven Initiativen beharrlich für die Interessen und Anliegen der steirischen Güterbeförderer einsetzen. Ich bin überzeugt, dass unsere Interessensvertretung weit mehr Themenführerschaft gegenüber der Politik, Verwaltung, Exekutive, aber auch gegenüber den Partnern in der Wirtschaft braucht.
- Ihre Vision: Die steirische bzw. österreichische DNA der Güterbeförderer soll wieder einen hohen Stellenwert im heimischen Wirtschaftssystem bekommen. Es muss endlich wieder ein großes Bewusstsein für die Wichtigkeit unserer österreichischen Transportleistungen für das regionale bzw. nationale Wirtschaftssystem geben!

Name: Ing. Alexander Krause  
Geburtsdatum: 22. April 1979  
Ort des Firmensitzes: Waldbach/Mönichwald



- Seit wann in der Transportbranche? Seit meinen jüngsten Jahren schon im elterlichen Traditionunternehmen (Gründung 1928, 1952 Erweiterung Landesprodukte- u. Baustoffhandel, 1963 Güterbeförderung) tätig! 2002 die Geschäftsführung übernommen
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Transport ist meine Berufung.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Für faire Transportpreise und für ein besseres Image des Transportgewerbes
- Ihre Vision: Dass die Leistung und der Einsatz der Transportbranche für die Allgemeinheit mehr wertgeschätzt werden! Denn ohne Transport geht nix!

Name: Josef Maier  
Geburtsdatum: 13. Mai 1961  
Ort des Firmensitzes: Gröbming



- Seit wann in der Transportbranche? Seit 35 Jahren
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Lkw-Transport ist vor allem in unseren ländlichen Regionen unverzichtbar und in Bezug auf andere Verkehrsmittel alternativlos, deshalb werde ich mich vor allem für den Nahverkehr und die Kleinfrächer einsetzen!
- Ihre Vision: Wir müssen für unsere Leistungen und unser Service, welches eine hohe Investitionstätigkeit voraussetzt, mehr Geld bekommen! (Dieser Gedanke muss auch branchenintern gelebt werden.)

Name: Johannes Matzhold  
Geburtsdatum: 5. März 1963  
Ort des Firmensitzes: St. Ruprecht/Raab



- Seit wann in der Transportbranche? 1978
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Transport ist der Blutkreislauf der Wirtschaft!
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Verhandlungen mit Sozialpartnern und einen anerkannten Stellenwert Österreichs der Frächter!
- Ihre Vision: Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg!

Name: Ing. Markus Pototschnig  
Geburtsdatum: 30. Juli 1973  
Ort des Firmensitzes: Feldkirchen bei Graz



- Seit wann in der Transportbranche? 2003 im Betrieb, Konzession seit 2007
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Der Versorgungsprofi
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Wie schon immer, gerne für die Schulung der Kinder zum Thema „Toterwinkel“, „Wie gehen Kinder mit dem Thema Lkw im Straßenverkehr um“, Online-Auftritt der Fachgruppe
- Ihre Vision: Faire Preise für alle heimischen Transporteure

Name: Hans-Jürgen Resch  
Geburtsdatum: 24. Oktober 1979  
Firmensitz: Gleinstätten/Kalsdorf



- Seit wann in der Transportbranche? Seit Juni 2004
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Eine sehr wichtige und große Bedeutung, da ohne unsere Leistung ein Stillstand herrschen würde. Der Lkw ist ein Muss, um die Bevölkerung zufriedenzustellen bzw. um ein gutes und gesundes Leben zu führen.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Ich werde mich für faire und gerechte Arbeitsbedingungen in unserer Branche einsetzen.
- Meine Vision: Dass die Politik unsere Leistungen zu schätzen lernt, da wir rund um die Uhr da sind und ein sehr großer finanzieller Unterstützer der heimischen Wirtschaft sind.

Name: Hermine Resch  
Geburtsdatum: 13. Juli 1967  
Ort des Firmensitzes: Gleisdorf



- Seit wann in der Transportbranche? 1999
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Ohne Transporte gibt es keine Versorgung, keine neuen Produkte, keine Wirtschaft!
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Mein Einsatz gilt der Nachhaltigkeit und alternativen Antrieben sowie umweltfreundlichen Gesamtlösungen für Transport & Logistik.
- Ihre Vision: Ein schadstofffreies Transport- & Logistikkonzept in Stadt und Land unter Einhaltung aller umweltrelevanten und gesetzlichen Vorgaben.

Name: Isabella Rohrer MAS, MSc  
Geburtsdatum: 7. Dezember 1980  
Ort des Firmensitzes: Niklasdorf



- Seit wann in der Transportbranche? 2008
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Unsere Arbeitsmittel werden täglich transportiert: In der Industrie-Reinigung sind unsere Maschinen auf Lkw gebaut; das Gerüstmaterial wird mit eigenen Lkw transportiert; das vorgefertigte Isoliermaterial wird zur Baustelle mit Kastenwagen befördert

- Ihre Vision? Den Beruf des Lkw-Fahrers wieder attraktiver zu gestalten!

Name: Franz Schadler  
Geburtsdatum: 20. November 1965  
Ort des Firmensitzes: Leibnitz



- Seit wann in der Transportbranche? 1993
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Die steirischen Transporteure sind zu jeder Zeit für unser Land und seine Menschen da! Wir geben immer hundert Prozent und sorgen mit großer Verlässlichkeit dafür, dass die Bevölkerung und Wirtschaft optimal logistisch versorgt wird.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Als klassischer Ein-Mann-Frächter und Selbstfahrer kenne ich die Sorgen, Wünsche und Anliegen von unserem steirischen Fahrpersonal im nationalen und internationalen Verkehr ganz genau. Ich möchte aktiv und förderlich beitragen, dass sich dieses Umfeld in Zukunft fairer und angenehmer entwickelt und dem Straßenfrächter wieder mehr Wertschätzung entgegengebracht wird.
- Ihre Vision? Der heimische Frächter soll wieder als „rot-weißer Friend on the Road“ wahrgenommen werden!

Ihre Fragen an den Ausschuss richten Sie an:

[beoerderung.gueter@wkstmk.at](mailto:beoerderung.gueter@wkstmk.at)

Name: DI Gerhard Schauperl  
Geburtsdatum: 16. März 1964  
Ort des Firmensitzes: Feldbach



- Seit wann in der Transportbranche? 1992
- Welche Bedeutung hat für Sie der Transport generell? Meines Erachtens stellt Transport eine Stütze der Wohlstandsgesellschaft dar.
- Wofür werden Sie sich im Ausschuss einsetzen? Um faire Rahmenbedingungen sowie entsprechende Wertschätzung von Unternehmen zu erwirken.
- Ihre Vision: Emissionsfreier Straßengüterverkehr

Name: DI Michael Zottler  
Geburtsdatum: 18. Dezember 1981  
Ort des Firmensitzes: Niklasdorf, Bezirk Leoben



- Seit wann in der Transportbranche? 2015
- Einsatz/Vision: Die Branche und das eigene Unternehmen auf die Zukunft vorzubereiten und sich an Veränderungen schnell anzupassen.

Name: Andreas Flori  
Geburtsdatum: 16. Oktober 1977  
Ort des Firmensitzes: Graz



## Ausgeschiedene Ausschussmitglieder:

Christoph Jöbstl, Kurt Jöbstl Transportgesellschaft m.b.H.  
Franz Leitner, Leitner Franz Transport GmbH  
KommR Daniela Müller-Mezin, Friedrich Jerich Transport GmbH & Nfg & CoKG  
Ing. Franz Tieber, Tieber Gesellschaft m.b.H.  
Jürgen Peinhopf, Peinhopf Speditions- und Transportgesellschaft m.b.H.  
KommR Dr. Erich Schoklitsch  
Christoph Hötzl, Christoph Hötzl Transporte  
Georg Mayer, Hajdinjak Transport GmbH  
Horst Günther Krenn

## Section Control-Messstrecken-Änderungsverordnung A 21 – 2020 (Wiener Außenring Autobahn)

„Die Section Control-Messstreckenverordnung A21 – 2020, BGBl. II Nr. 255/2020, wird wie folgt geändert: In §1 Z1 und 2 wird der Ausdruck „km13,90“ jeweils durch den Ausdruck „km 13,95“ ersetzt.“

§ 1 lautet daher NEU:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenen technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der A 21 Wiener Außenring Autobahn festgelegt:

1. auf der Richtungsfahrbahn Knoten Vösendorf der Abschnitt zwischen km 5,85 und km 13,95 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Knoten Steinhäusl der Abschnitt zwischen km 13,95 und km 5,85.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020      Ausgegeben am 30. Juni 2020      Teil II

288. Verordnung: Änderung der Section Control-Messstreckenverordnung A 21 – 2020

288. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Änderung der Section Control-Messstreckenverordnung A 21 – 2020 (Section Control-Messstrecken-Änderungsverordnung A 21 – 2020)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

Die Section Control-Messstreckenverordnung A 21 – 2020, BGBl. II Nr. 255/2020, wird wie folgt geändert:

In § 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „km 13,90“ jeweils durch den Ausdruck „km 13,95“ ersetzt.

## TIROL/A12 & A13 Inntal- und Brennerautobahn – Verordnungen betreffend Lkw-Fahrverbote auf Abfahrtsrampen Anschlussstellen Wattens & Innsbruck Süd



### Anschlussstelle Wattens:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Wattens auf der A12 Inntalautobahn von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 6 bis 10 Uhr verboten, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 ist der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020      Ausgegeben am 30. Juni 2020      Teil II

289. Verordnung: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der auf der A12 Inntalautobahn im Bereich Anschlussstelle Wattens auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird

289. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der auf der A12 Inntalautobahn im Bereich Anschlussstelle Wattens auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Wattens auf der A12 Inntalautobahn von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 6 bis 10 Uhr verboten, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 ist der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

### Anschlussstelle Innsbruck Süd:

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020      Ausgegeben am 30. Juni 2020      Teil II

290. Verordnung: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der auf der A13 Brennerautobahn im Bereich Anschlussstelle Innsbruck Süd auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird

290. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der auf der A13 Brennerautobahn im Bereich Anschlussstelle Innsbruck Süd auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Innsbruck Süd auf der A13 Brennerautobahn von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 7 bis 11 Uhr und von 15 bis 18 Uhr verboten, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 ist der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Natters, Mutters, Schönberg im Stubaital, Fulpmes Mieders, Telfes im Stubai, Neustift im Stubaital, Mühlbachl, Pfons, Matrei am Brenner, Navis, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Obernberg am Brenner, Götzens und Birgitz.

Gewisser





## FIT mit dem Fachbetriebe Intensiv Training

Rauchfangkehrer, Elektriker, Installateure, Fliesenleger und Küchenmonteure – sie alle haben ihren Arbeitsplatz direkt beim Kunden. Die Handwerker packen ihre Laptops, ihre Werkzeugkisten und ihren Transporter voll mit Ersatzteilen, schnappen ihren Tourenplan und los geht's. Egal bei welchem Wetter und bei welchen Verkehrsbedingungen. Natürlich ist nicht immer absehbar, wie lange ein Kundentermin dauert, sicher ist aber, der nächste Kunde wartet schon. Es liegt auf der Hand, dass diese Berufsgruppen spezielle Herausforderungen im Straßenverkehr haben, die Unfallbilanz 2018 spricht ein trauriges Bild: 2.267 Unfälle mit Personenschäden wurden unter Beteiligung von Lkw bis 3,5 Tonnen in Österreich verzeichnet – und leider auch elf Tote.

Naheliegend, dass die ÖAMTC Fahrtechnik, die Berufskraftfahrer im GVB und als einzige in Österreich auch die Zertifizierung besitzt, Tankwagenfahrer zu trainieren, sich der Gruppe der Gewerbebetriebe besonders annimmt und nun neu das maßgeschneiderte „Fachbetriebe Intensiv Training“ in allen

acht ÖAMTC Fahrtechnik Zentren in ganz Österreich anbietet. „Jeder Verkehrstote ist einer zu viel. Personensicherheit ist unsere oberste Trainingsprämisse. Darüber hinaus verursachen Mängel im Bereich der Ladungssicherung bei Verkehrsunfällen auch hohe Kosten für Unternehmer. Wir haben reagiert und ein praxisbezogenes, kompaktes Kursprogramm ins Leben gerufen, das sich speziell an Arbeitskräfte richtet, die in ihrem Arbeitsalltag auf Pkw und Kleintransporter angewiesen sind“, erklärt Karl-Martin Studener, Geschäftsführer der ÖAMTC Fahrtechnik, „auch kleinere Betriebe werden von den neuen ÖAMTC Fahrtechnik Trainings profitieren.“

Das Fachbetriebe Intensiv Training, kurz **FIT**, bietet Fachbetrieben ein kompaktes einstiges Training, das sich aus einem Teil Fahrtechnik Training und einem Teil Ladungssicherung zusammensetzt. Die Teilnehmer fahren Slalom, üben Bremsen und Ausweichen und absolvieren ein Kurventraining. Schließlich geht's mit dem eigenen Fahrzeug auch noch auf die Schleuderplatte. Klar, dass alles

was man unter kontrollierten Bedingungen und mit Feedback der Fahrtechnik-Instruktoren trainieren kann, im „echten Leben“ weniger überrascht und damit richtiges Reagieren und für Fahrer und auch Ladegut ein sicheres Ankommen ermöglicht. Selbst, wenn die Teilnehmer im privaten Leben erfahrene Motorsportler wären, Kleintransporter haben ein anderes Fahrverhalten als Pkw, insbesondere im Hinblick auf den Bremsweg und die Kurvenstabilität – und damit machen die Teilnehmer wertvolle Trainingsfortschritte, die im Extremfall sogar lebensrettend sein können.

### Über das ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang-Lebring

Das südsteirische ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum in Lang-Lebring verfügt über fünf Trainingspisten auf 60.000 m<sup>2</sup>. Das Trainingsangebot im Nahbereich zu Graz reicht hier von der Mehrphase Pkw und Motorrad, SUV On & Offroad, Enduro Trainings bis hin zum Feuerwehr und Einsatzfahrertraining.

Für sämtliche Nutzfahrzeugtrainings, wie die gesetzlich vorgeschriebene GWB für Lkw- und Busfahrer bieten wir ein maßgeschneidertes Trainingsprogramm. Zentrumsleiter Franz Kleewein ist gerne Gastgeber für zahlreiche Events der Autoindustrie (bis zu 150 Gäste).

ÖAMTC Fahrtechnik GmbH • Zentrum Lang / Lebring  
Jöß-Gewerbegebiet Nr. 1 • 8403 Lebring

Telefon: 03182 40 1 65 • Mobil: 0664 613 2186  
franz.kleewein@oeamtc.at • [www.oeamtc.at/fahrtechnik](http://www.oeamtc.at/fahrtechnik)

Sicherheit für Mitarbeiter steigern und Transportschäden minimieren – neues Trainingsprogramm der ÖAMTC Fahrtechnik

## Truck & Trailer Service in Zeltweg!

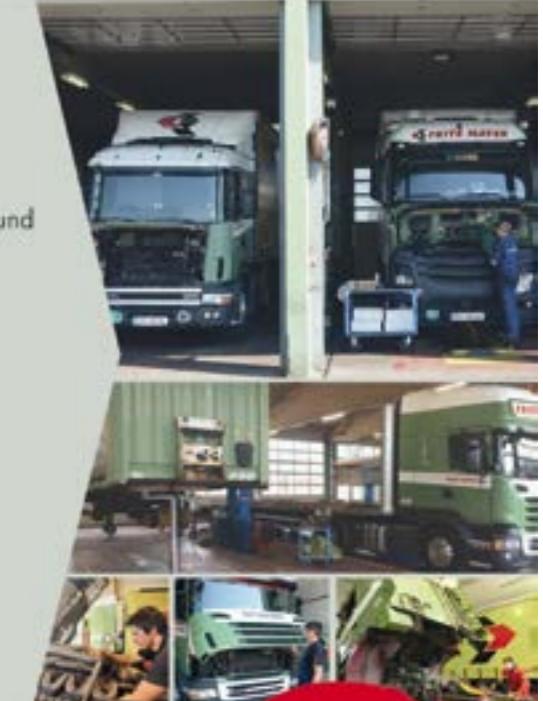
Nutzen Sie die LKW-Fachwerkstätte der Spedition Fritz Mayer für Ihre **LKWs** und **Auflieger aller Marken**!

### Flotte Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Qualifizierte LKW-Fachwerkstätte für LKW & Auflieger aller Marken
- ✓ zentral im Murtal (direkt an der Abfahrt S36, Zeltweg West)
- ✓ LKWs und Auflieger aller Marken!
- ✓ auch an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr
- ✓ einfache und kurzfristige Termin-Vereinbarung
- ✓ Service & Reparaturen
- ✓ §24/24a-Überprüfung
- ✓ Lärm- und Abgasüberprüfungen
- ✓ §57a-Überprüfung
- ✓ Reifendienst



Thomas Mayer 03577/76076-562, E-Mail: [werkstatt@spedition.fritz.mayer.at](mailto:werkstatt@spedition.fritz.mayer.at)  
direkt an der Autobahnabfahrt S36, Zeltweg West  
Fritz Mayer Intern. Spedition & Transport GmbH  
[www.mayer.at](http://www.mayer.at)



jetzt  
kurzfristig  
Termin  
vereinbaren!

## KRAFT FAHRZEUGE WINKLER HANDEL VERLEIH SERVICE.

Gebrauchte Klein-transporter 3,5 t zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 - 4150 Rohrbach  
Tel.: 07289/62350 - Mobil: 0664/4430515  
[kraftfahrzeuge.winkler.co.at](http://kraftfahrzeuge.winkler.co.at)  
[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

Oldtimer Geländewagen Rarität!! - Alfa Romeo „Matra“ AR51 1900, Bj. 1952, Top restauriert, Nur 1.800 Stück wurden gebaut!

Mercedes Sprinter 514 CDI Koffer 3,5 to Gesamtgewicht! (143 PS EURO 6) 4250x2100x2200, Klima, Tempomat, 3 Sitzer, ausziehbare Treppe etc., Bj. 2017, 32.000 km!

Mercedes Sprinter 313 CDI Kasten Mixto (129 PS EURO 5) 3300x1800x1600, 3-9 Sitzer möglich (Lkw tipisiert!) Klima, Standheizung etc., Bj. 2011, 150.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Kipper (130 PS EURO 5), Heckkipper Alu, ca. 1.400 kg Nutzlast! 3250x2100, Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2015, 65.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hyd. Ladefordwand, 915 kg Nutzlast! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2016, 69.000 km

Fiat Ducato JTD 120 Koffer (120 PS EURO 5), Rolltor, 4000x2050x2050, ausziehbare Rampe, Nutzlast bis 1.100 kg (dzt. 950 kg), 3-Sitzer etc. Bj. 2011, 61.000 km

Ford Transit 170FT350 Koffer/LBW (130 PS EURO 6) Frontantrieb Singlebereifung, 4250x2100x2300, ca. 800 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2017, 63.000 km

Ford Transit 130HT350 Koffer/LBW (130 PS EURO 6) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, ca. 750 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2017, 63.000 km

Ford Transit 130HT350 Koffer (130 PS EURO 6) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2017, 61.000 km



2x Ford Transit 130FT350 Koffer (130 PS EURO 6) Frontantrieb Singlebereift 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2017/2018, 49.000/103.000 km

Ford Transit 125L350 Koffer/LBW (125 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, ca. 760 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2017, 50.000 km

Ford Transit 125L350 Koffer (125 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, Klima etc., Mod. 2017, 60.000 km

Ford Transit 125FT350 Allrad 4x4 HD-Kasten Maxi (125 PS EURO 5) 4100x1750x1850, Klima, 270° Hecktüren, Winterpaket etc., Bj. 2012, 132.000 km

Iveco 35S16 Automatik Koffer/LBW (160 PS EURO 5) Singlebereift 4250x2100x2200, ca. 800 kg Nutzlast, Kofferraumtür, Klima, Luftfederung etc., Bj. 2017, 82.000 km

VW Caddy Maxi TDI (110 PS) Allrad-4motion, 5-Sitzer Lkw! Klima, AHV, Metallic, Standheizung etc. Bj. 2015, 88.000 km

VW Caddy TDI (110 PS) Allrad-4motion, 4-Sitzer Lkw! Klima, AHV, Metallic etc. Bj. 2014, 136.000 km

Radlader (3,3 to) Kramer 280, Vollkabine/Heizung, Allradlenkung, Schnellwechsler, Schnee- und Leichtgutschaufel, Palettenstab etc., Bj. 2006

Shibaura CM314 - Universalfahrzeug mit Frontmulchmäher 150 cm und Schneeschild 190 cm, Fronthydraulik, Allradantrieb, Dieselmotor 31 PS, Kabine mit Heizung etc., Bj. 2011, ca. 3.200 Bh

Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch! [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)



## Weißrussland: Elektronisches Mautsystem

Am 1. Juli 2013 wurde in der Republik Weißrussland ein elektronisches Mautsystem, BelToll, eingeführt. Das BelToll-System besteht aus zwei für den Fahrer sichtbaren Komponenten:

- den Mautportalen und
- den On-Board-Units (OBU), die der Fahrer in seinem Fahrzeug installieren muss.

Es gewährleistet die korrekte Mauterhebung aus dem Fahrzeuginnenraum heraus. Wenn das mautpflichtige Fahrzeug unter den Überkopfbalken hindurchfährt, kommuniziert die kleine, an der Innenseite der Windschutzscheibe montierte Einheit mit den Mautportalen mittels Mikrowellentechnologie auf der Basis

von DSRC (Dedicated Short Range Communication).

Die Überkopfbalken (Mautportale) befinden sich auf Abschnitten von Mautstraßen. Alle gebührenpflichtigen Straßenabschnitte sind mit „Toll Road“-Schildern gekennzeichnet, die entlang der Straßen aufgestellt sind. Die Mautzahlung über das BelToll-System betrifft folgenden Fahrzeugkategorien:

- Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, die außerhalb der eurasischen Wirtschaftsunion zugelassen sind.

Seit dem 1. Mai können mautpflichtige Verkehrsteilnehmer eine neue

Funktion nutzen, die es ihnen ermöglicht, bei Verstößen innerhalb von zwei Stunden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eine einmalige Gebühr zu zahlen, um eine spätere Gebührenerhöhung zu vermeiden. Darüber hinaus werden die Benutzer die Möglichkeit haben, kostenlose SMS-Benachrichtigungen über die vom BelToll-System aufgezeichneten Verstöße zu abonnieren.

Diese Funktionen werden über Ihr persönliches Konto auf der Website [www.beltoll.by](http://www.beltoll.by) verfügbar sein. BelToll empfiehlt, ein Konto im Voraus zu erstellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website: <http://www.beltoll.by/index.php/en/beltoll-system>.



## Weißrussland: Achslastbeschränkungen im Zeitraum vom 1. Juli bis 20. September 2020

straßen auch bei hohen Tagessemperaturen gewährleistet werden.

Während der Sommermonate gilt auf weiten Teilen des öffentlichen weißrussischen Straßennetzes während der Tagesstunden eine Beschränkung der Achslast auf maximal 6 Tonnen.

Während des Zeitraums vom 1. Juli bis 20. September 2020, jeweils 11 Uhr bis 20 Uhr, besteht für weite Teile des öffentlichen weißrussischen Straßennetzes auf Straßen mit Asphaltdecke eine Beschränkung der höchstzulässigen Achslast auf 6 Tonnen. Mit der Beschränkung soll die Verkehrssicherheit auf Fern-



Foto: Cian the Manser/Fotolia.com



## Dänemark: Gesetzesänderung gegen Lohndumping

### Register und Mindestlohn für Fahrer und Kabotagefahrten in Dänemark angenommen – UPDATE

**Register:** Ausländische Transportunternehmen werden darüber hinaus entsprechend dem angenommenen Gesetzesvorschlag verpflichtet sein, eine Reihe von Informationen an ein neu etabliertes Register zu melden. Dieses soll bei der dänischen Gewerbebehörde (Erhvervsstyrelsen) angesiedelt sein, das bereits für Register für ausländische Dienstleister (RUT) verantwortlich ist.

Das AWC Copenhagen informierte, dass die dänische Regierung eine Gesetzesänderung (wurde am 9. Juni 2020 angenommen) gegen Lohndumping (Register und Mindestlohn für Fahrer und Kabotagefahrten in Dänemark) beschlossen hat und diese mit 1. Jänner 2021 in Kraft tritt.

Die folgenden Informationen basieren auf einer Arbeitsübersetzung der Gesetzesänderung (LOV nr 870 af 14/06/2020) (Kapitel 4a: Bedingungen für ausländische Unternehmen) und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Details zur technischen Umsetzung der Registrierung ausländischer Transportunternehmen sowie zum Mindestlohn werden bis Herbst erwartet.

#### Auswirkungen für ausländische Transportunternehmen

**Lohnniveau:** Ausländische Transportunternehmen, die Fahrer für Kabotagefahrten (Buskabotage und Kabotage mit Gütern) oder kombinierte Transporte (Dänischer Straßenteil) in Dänemark entsenden, müssen ihre Fahrer zu einem festen Stundensatz entlohen, der auf der Grundlage des Kostenniveaus der landesweiten Tarifverträge im Transportsektor berechnet wird. Dazu wird es vom Verkehrsministeriums detailliertere Regeln für den Stundensatz geben, den der Arbeitnehmer als Mindestlohn zu erhalten hat.

Welche Informationen bei der Anmeldung angegeben werden müssen, sollen vom Verkehrsministeriums noch ausspezifiziert werden. Folgende Informationen wurden vorab genannt:

- Firmenname, Geschäftsadresse und Kontaktinformationen
- Angaben zum Verkehrsmittel
- Identität des Fahrzeugs (Kennzeichen)
- Start- und Enddatum der Fahrt
- Identität und Kontaktdaten des Fahrers, der die Fahrt durchführt

Welche Informationen als Dokumentation vorweisbar sein müssen, sollen vom Verkehrsministeriums noch ausspezifiziert werden. Folgende Dokumentationsanforderungen wurden vorab genannt:

- Ausländischen Transportunternehmen sollen eine Reihe von Dokumentationsanforderungen erfüllen. Die Dokumente sind in Zusammenhang mit der korrekten Entlohnung u.a. während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrolle vorzulegen.
  - Nachweis über die Eintragung in das Register
  - Arbeitsvertrag
  - Gehaltszettel
  - Arbeitszeitangaben

#### Strafen für ausländische Unternehmen

Fehlende oder fehlerhafte Registrierung bzw. die Nichteinhaltung des Mindestlohns führen zu Strafzahlungen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das AWC Copenhagen gerne zur Verfügung.

AußenwirtschaftsCenter  
Kopenhagen  
Grønningen 5, 3. sal  
DK-1270 København K  
T +45 3311 1412  
F +45 3391 1413  
E [kopenhagen@wko.at](mailto:kopenhagen@wko.at)  
W [wko.at/aw/dk](http://wko.at/aw/dk)



## Dänemark: Neue Beschränkungen für Umweltzonen

Verschärft Umweltbestimmungen in Umweltzonen seit 1. Juli 2020

Seit 1. Juli 2020 wurden die Bestimmungen verschärft. Fahrzeuge (Lastkraftwagen und Busse mit Dieselmotor und einem zGG von über 3,5 t) müssen dann mit oder nach 1. Oktober 2009 zum ersten Mal registriert worden sein oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein. Lkw, die der Euronorm V oder EEV entsprechen, haben unabhängig vom Datum der Registrierung Zugang zu den Umweltzonen. Wenn der ausländische Lastkraftwagen oder Bus vor dem 1. Oktober 2009 erstmals zugelassen wurde, muss das Fahrzeug erneut im dänischen System registriert werden, wobei die Dokumentation einen nachgerüsteten Partikelfilter und/oder eine Euronorm nachweisen muss.

### Übergang zu digitaler Kontrolle der Umweltzonen

Seit 1. Juli 2020 erfolgt die Kontrolle der Umweltzonen in erster Linie



durch automatische Kennzeichenerkennung. Damit benötigen auch Lkw und Busse mit 1. Juli 2020 keine Umweltplakette (grün/roter Aufkleber) mehr.

Unternehmen sollten sich auf der

neuen Webseite <https://miljoezoner.dk/de/> selbst darüber informieren, ob

sie Zugang zu den Umweltzonen haben oder nicht. Dazu wurde eine Abfrage per Eingabe des Kennzeichens eingerichtet.

Wenn der Lieferwagen, Lkw oder Bus

mit einem Dieselpartikelfilter nachgerüstet wurde, ist es wichtig, dass

das Fahrzeug auf der neuen Webseite

registriert wird.

In den ersten drei Monaten (1. Juli

bis 31. September) wird es eine Über-

gangsperiode geben, in der keine

Strafen auf Basis der automatischen

Kennzeichenerkennung verhängt

werden. In dieser Periode wird ledig-

lich eine Verwarnung ausgesprochen.

Ab 1. Oktober 2020 wird es dann

auch Strafen auf Basis der automati-

si

schens Kennzeichenerkennung geben. Zusätzlich hat die Polizei weiterhin die Möglichkeit, die Einhaltung der Umweltbestimmungen in Umweltzonen zu kontrollieren.

### Schrittweise Verschärfung der Umweltbestimmungen

Die Regeln für den Zugang zu den Umweltzonen werden fortlaufend verschärft. Eine weitere Verschärfung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Mit diesem Datum müssen Fahrzeuge mit oder nach 1. Januar 2014 zum ersten Mal registriert worden sein oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein. Dieselbetriebene Lieferwagen (bis 3,5 t) müssen mit oder nach dem 1. Januar 2012 zum ersten Mal registriert worden sein oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein. Mit 1. Juli 2025 tritt eine weitere Verschärfung für dieselbetriebene Lieferwagen (bis 3,5 t) ein. Diese müssen mit oder nach dem 1. September 2016 zum ersten Mal registriert worden sein oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein.

Bei Rückfragen steht ihnen das AWC Kopenhagen gerne zur Verfügung.

AußenwirtschaftsCenter  
Kopenhagen  
Grønningen 5, 3. sal  
DK-1270 København K  
T +45 3311 1412  
F +45 3391 1413  
E [kopenhagen@wko.at](mailto:kopenhagen@wko.at)  
W [wko.at/aw/dk](http://wko.at/aw/dk)

Foto: © Ondra Vicek / Shutterstock.com



## Deutschland: Ferienreiseverordnung Fahrverbote in der Sommerzeit 2020

Für die Sommerzeit 2020 stellt das BAG (Bundesamt für Güterverkehr) auf seiner Internetseite eine Zusammenstellung der Regelungen zur Geltung der Ferienreiseverordnung sowie zum Sonn-/Feiertagsfahrverbot für Lkw zur Verfügung. Die Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland.

### Gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung dürfen:

„Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen

Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in Absatz 3 genannten Bundesstraßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht geführt werden.“

Für das Jahr 2020 haben einige Bundesländer in Deutschland angesichts der Corona-Krise Ausnahmeregelungen vom Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sowie vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erlassen.

Leider sind die Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Eine bundesweit einheitliche Regelung liegt nicht vor.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) stellt auf seiner Internetseite <https://tinyurl.com/y8ma5ls2> eine tabellarische Zusammenstellung der Regelungen für jedes einzelne Bundesland zur Verfügung. Die dort aufgeführte Information bildet den jeweiligen Stand ab. Es wird empfohlen, die Seite regelmäßig aufzusuchen, da sich kurzfristig Änderungen an den Ausnahmeregelungen ergeben können.



## Kroatien: Auslaufen der Übergangsregeln für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Mit 30. Juni 2020 endeten die 7-jährigen Übergangsfristen für die Beschäftigung kroatischer Staatsangehöriger in Österreich.

Nachdem eine neuerliche Verlängerung ausscheidet (die siebenjäh-

ige Übergangsfrist auf Basis des „2+3+2-Modells“ begann seit 1. Juli 2013 zu laufen und endete daher am 30. Juni 2020) gibt es keine Rechtsgrundlage mehr, Einschränkungen am österreichischen Arbeitsmarkt für kroatische Staatsangehörige vorzusehen.

Seit 1. Juli 2020 besteht daher für kroatische Staatsangehörige ein freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und die Beschäftigung von kroatischen Staatsangehörigen in Österreich ist an keine Bewilligung nach dem AusIBG mehr gebunden.



## Polen: Einführung von Wochenendfahrverboten während der Sommermonate

- Freitags von 18 bis 22 Uhr
- Samstags von 8 bis 14 Uhr
- Sonntags von 8 bis 22 Uhr

Die Einschränkungen gelten bis zum 30. August 2020.



## Vereinigtes Königreich: Aussetzung der Lkw-Maut „HGV Road User Levy“ im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

Die britische Regierung hat am 28. Juni 2020 vor dem Hintergrund der Coronakrise beschlossen, dass die Lkw-Maut „HGV Road User Levy“, die von Fahrzeugen von 12t HzG und mehr erhoben wird, für ein Jahr auszusetzen. Somit wird im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 in Großbritannien keine Lkw-Maut erhoben.

Diese Regelung gilt sowohl für Lkw, die in Großbritannien zugelassen sind, als auch für im Ausland zugelassene Lkw die auf britischen Straßen unterwegs sind. RHA weist darauf hin, dass ausländische Fahrzeughalter, die den „HGV Road User Levy“ bereits als jährliche Gebühr entrichtet haben, eine Rückerstattung für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 beantragen können.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass auch von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die normalerweise vor der Einreise eine Tagesgebühr entrichten, auf dem britischen Straßennetz im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 keine Straßengebühr erhoben wird.

## Transporteure auf medialem Überholkurs

### Transporteure: Neue Normalität braucht neues Miteinander

Utl.: Zusammenhalt wie in Krisenzeiten sollte auch die Devise der Zukunft sein +

Wien (OTS) - „Wir freuen uns, dass die Wirtschaft wieder hochgefahren ist, diese sogenannte neue Normalität braucht auch ein neues Miteinander“, fordert Günther Rieder, Fachverbandsleiter des Güterbeförderungsgewerbes in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO). Dass ein gegenseitiger Ausgleich einzelner Verkehrsträger zuließ niemandem.

Schließlich kämpft derzeit die gesamte Logistikbranche mit teilweise dramatischen Einbrüchen, weil das Frachtvolumen deutlich abgenommen hat. Der Lockdown hat auch in der vorwiegend kleinstruktierten Transportbranche seine Spuren hinterlassen: Vor der Krise umfasste das Güterbeförderungsgewerbe in Österreich etwa 12.000 Transporteure und Kleintransporteure und fungierte als Arbeitgeber für insgesamt rund 80.000 unzählbarviel Beschäftigte. Im März wurde in der Güterförderung ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen um 72 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet, die LKW-Fahrtleistung auf Autobahnen und Schnellstraßen ging innerhalb eines Monats bis Anfang April um 27 Prozent zurück. Branche leistet wichtigen Beitrag für Versorgungssicherheit und Infrastrukturförderung.

Die Transportbranche gewährleistet nicht nur die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sondern der LKW leistet mit seiner fahrlastungsabhängigen Nutzlast inklusive der Zuschläge für Luftvercharakterisierung und Lärmbelastung auch einen wesentlichen Beitrag zur Infrastrukturförderung. Außerdem ist der Fahrlastanteil von modernen Euro 6 Fahrzeugen in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Transporteure tragen daher durch den Einsatz von moderner Fahrzeugtechnologie ihrerseits bereits zur Erreichung der klimazielen bei. „Das sollte bei allen Überlegungen in Richtung CO2-Reduktion berücksichtigt werden, denn Faktum ist auch, dass es für eine flächendeckende Versorgung von Gütern keine Alternative zum LKW gibt. Die ersten und letzten 80 Kilometer jeder Lieferung werden auf der Straße zurückgelegt“, betont Rieder. „Ich wünsche mir, dass wir künftig den Weg eines neuen und vor allem gemeinsamen Miteinander gehen und nicht an alten Vorurteilen festhalten. Zusammenhalten war die Devise während der Krise und dieses Credo soll auch beibehalten werden, denn nur durch eine optimale Vernetzung der Verkehrsträger können wir die Klimaziele erreichen“, appelliert Rieder an die Politik. (FWK183/DFS)

### Abbiegeassistenten - Förderungen für zehn statt bisher fünf Lkw

Utl.: Mittel noch nicht ausgeschöpft - Zudem Ausschreibung für Sicherheitslösungen im Schwerverkehr =

Wien (APA) - Das Verkehrsministerium hat am Dienstag eine Erleichterung bei der Anschaffung von Lkw-Abbiegeassistenten für größere Betriebe angekündigt. „Nach Rückmeldungen aus der Branche haben wir die Förderbedingungen adaptiert. Jetzt können Förderungen für zehn statt wie bisher für fünf Fahrzeuge beantragt und bisher nicht ausgeschöpfte Mittel rasch genutzt werden“, so Ressortchefin Leonore Gewessler (Grüne).

„Damit leisten wir einen Beitrag zur Verkehrssicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger“, wurde die Verkehrsministerin in einer Ausstellung zitiert. In den vergangenen Jahren hatten sich immer wieder schwere Lkw-Unfälle mit Fußgängern oder Radfahrern ereignet. Abbiegeassistenten sollen das Unfallrisiko durch den sogenannten toten Winkel auf der Beifahrerseite minimieren. Seit September 2019 stehen eine Million Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Stadt Wien hat ab 2021 ein De-facto-Fahrverbot für Lkw ohne Abbiegeassistenten erlassen.

Das Verkehrsministerium sucht außerdem „innovative Lösungen im Bereich der Sicherheit des Schwerverkehrs“ und hat dafür eine Ausschreibung über den Verkehrssicherheitsfonds (VSF) gestartet. Einreichungen sind zu folgenden drei Bereichen möglich: Hebung der Verkehrssicherheit durch Verbesserung der Infrastruktur und der Arbeitsbedingungen von LKW- und Busfahrern, Bewusstseinsbildung inklusive Umsetzungskonzepte sowie Darstellung von Verbesserungsmöglichkeiten an der LKW- und Busausstattung, insbesondere der Entwicklung neuer innovativer Ansätze.

(SERVICE - Förderantrag für Abbiegeassistenten: <http://go.apa.at/2m0OMZy> - Nähere Infos zur VSF-Ausschreibung: <http://go.apa.at/7534fru2>)

### ↑ Abbiegeassistenten - Förderungen für zehn statt bisher fünf Lkw

APA, 19. Mai 2020

### ⇒ Transporteure: Neue Normalität braucht neues Miteinander

OTS, 30. April 2020

## Individuelle Transportlösungen von Riedler Fahrzeugbau

Kaum in einer anderen Transportbranche als beim Holztransport gibt es so viele individuelle Wünsche und Anforderungen an das Transportmittel.

Die unterschiedlichen Längen und Formen des Rohstoffes Holz, aber auch die Einsatzbedingungen bilden die Grundlage für die unterschiedlichsten Ausführungen von Aufbauten und Anhängern. Ob man nun Rundholz, Schnittholz, Scheiterholz, Hackenschnitzel, Sägespäne, verleimte Platten aber auch andere Güter transportiert, Riedler geht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden ein und verwirklicht die für den Einsatzzweck beste Transportlösung.

„Bei uns zählt nicht die Quantität, sondern die Qualität! Deshalb sind wir seit Jahren auf die individuelle und kundengerechte Anfertigung von Anhängern und Aufbauten spezialisiert“ so der Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ernst Riedler jun. Neben einer sorgfältigen Verarbeitung ist die Wahl des richtigen Materials grundlegende Vo-

raussetzung für die Langlebigkeit der Fahrzeuge. Gefertigt aus hochfestem Stahl sind Aufbauten und Anhänger von Riedler leicht, höchst stabil und von sehr langer Lebensdauer.

So ist heute selbst der ausziehbare 3-Achs-Rungenanhänger mit 4 Rungenstöcken und Einfachbereifung bereits ab einem Eigengewicht von 4.100 kg erhältlich, der in puncto Flexibilität nicht zu schlagen ist. Aber auch bei den Aufbauten setzt Riedler auf Nutzlastoptimierung bei gleichzeitig langer Lebensdauer.

als kostenlosen Service per E-Mail zugeschickt. So sieht man schon im Voraus sein fertiges Fahrzeug und kann noch die eine oder andere Anpassung vornehmen lassen. All dies wird erst möglich durch die langjährige Erfahrung seiner qualifizierten Mitarbeiter, modernster Verarbeitungsmaschinen, und nicht zuletzt die enge Zusammenarbeit mit seinen Kunden.

Wer in die Zukunft investiert, sollte deshalb in Fahrzeuge von Riedler investieren – diese Fahrzeuge „halten“ was sie versprechen!

Weitere Informationen unter  
Tel. 07612 76040-0 sowie  
im Internet: [www.riedler.com](http://www.riedler.com)



[office@riedler.com](mailto:office@riedler.com), [www.riedler.com](http://www.riedler.com)  
[www.facebook.com/riedler.fahrzeugbau](http://www.facebook.com/riedler.fahrzeugbau)

**Riedler FAHRZEUGBAU**  
WEGWEISERDE TRANSPORTLÖSUNGEN



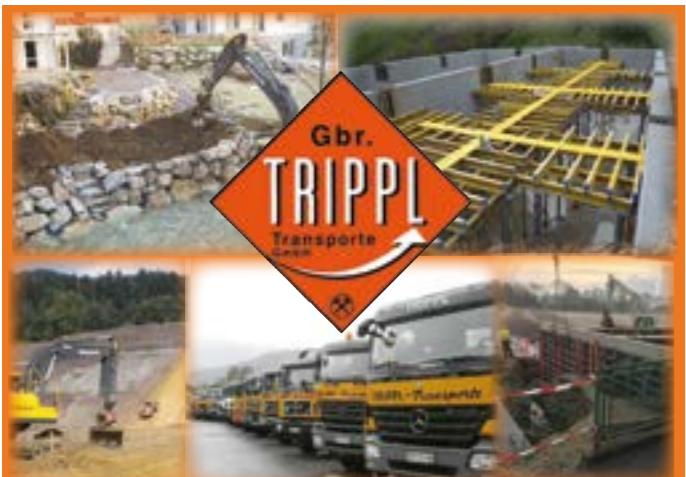
### Innovative Nutzfahrzeuge für den Holztransport

Foto: © Jimmy Lunghammer / WKO (5); Shutterstock.com (1)

Ob Sie Rundholz, Schnittholz, Scheiterholz oder andere Güter transportieren – wir verwirklichen Ihre speziellen Anforderungen an Ihrem Rungenfahrzeug!

- Ausziehbare Rungenanhänger
- Fahrzeuge in Superleichtbauweise

- „Tydraul“-Rungenstützlaufbänder
- Individuelle Detaillösungen



## Eingeschränkte Carnet TIR-Abholung vom 13. Juli bis 24. Juli 2020

In der Zeit vom 13. Juli – 24. Juli 2020 ist aufgrund der Urlaubszeit und eingeschränktem Bürobetrieb die Abholung von Carnets TIR bei der AISÖ nur zwischen 8 – 12 Uhr möglich.

### BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES ERFAHRENEN TEAMS

- Transporte
- Baumeisterarbeiten
- Erdbau
- Steinbruch
- Schotterwerk
- Baggerarbeiten
- Betontransporte
- Baumaschinenverleih
- SB-Dieseltankstelle

**www.trippl.com**

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54  
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | office@trippl.com



Foto: © Björn Wysocki / Shutterstock.com

# AUSSEN INNEN SAUBER

**Standort Graz:**  
Lagergasse 257, 8020 Graz  
Tel.: +43 664 88 27 54 45  
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

**Standort Werndorf:**  
Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf  
Tel.: +43 664 88 27 54 46  
Mo. bis Fr. von 7 bis 17 Uhr

**WASCHBETRIEBE GRAZ**

**Veritas**  
Ein Unternehmen der AktienEX Gruppe

**SO VIEL IST SICHER:**  
Unsere Fahrer kommen gut nach Hause.

Auch im Schadensfall. Dank der VERITAS Fahrerrückhol-Gruppenversicherung und der exklusiven Kooperation mit Service24 bleibt im Ernstfall niemand auf der Strecke. Die Schadensabwicklung wird ebenfalls von VERITAS übernommen. Schnell, unbürokratisch und menschlich. Die kümmern sich um alles.

[www.veritas-versicherungsmakler.at](http://www.veritas-versicherungsmakler.at)

- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
- LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-zertifiziert)
- Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Innen zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter [office@waschbetriebe.at](mailto:office@waschbetriebe.at)

**WASCHBETRIEBE GRAZ**

## Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Hier haben wir einen Index für Index für Kleintransport und konzessionierte Güterbeförderung

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar.



## Rechtliche Neuerungen seit 1. Juli 2020

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche und Themen:

### Arbeitsrecht:

- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Risikogruppen (BGBL II 284/2020)
- Covid-19-Kurzarbeit

### Sozialversicherung:

- Beitragsrechtliche Erleichterungen für Arbeitgeber
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) neu (BGBI I 54/2020)
- Erhöhung der Beitragsfreiheit für Essensgutscheine (BGBI I 54/2020)
- Notstandshilfebezieher
- Altersteilzeit
- Arbeitslosengeldbezug und Pensionsversicherungsversicherung nach dem GSVG

## Arbeitsrecht

### Arbeitnehmerfreizügigkeit

Wegfall der Übergangsfristen mit Kroatien zur Arbeitnehmerfreizügigkeit mit 1. Juli 2020. Kroatische Staatsangehörige dürfen damit ab diesem Zeitpunkt unter denselben Bedingungen wie österreichische Staatsangehörige beschäftigt werden. Es ist keine Beschäftigungsbewilligung mehr erforderlich.

### Risikogruppen (BGBL II 284/2020)

Der Zeitraum für eine Zuordnung zu einer Covid-19-Risikogruppe wird bis 31. Juli 2020 verlängert. Eine Dienstfreistellung auf Grund eines Covid-19-Risiko-Attestes (§ 735 (2) ASVG) kann daher längstens bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Für eine Fortführung der Freistellung von Arbeitnehmer über den 30. Juni 2020 hinaus bedarf es keiner weiteren Ausstellung eines Covid-19-Risiko-At-

## Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at)

©Foto: Diana S. Rathbun/Fotolia.com



Foto: © ferkefotograaf/Fotolia.com

tests. Das bereits vorhandene Attest bildet weiterhin die Grundlage für die Freistellung.

### Covid-19-Kurzarbeit

Die Covid-19-Kurzarbeits-Richtlinie ist bis 30. September 2020 befristet. Die auf Basis dieser Richtlinie gewährten Beihilfen enden spätestens zu diesem Zeitpunkt. An weiteren Modellen und Projekten für die Zeit danach wird derzeit intensiv gearbeitet.

## Sozialversicherung

### Beitragsrechtliche Erleichterungen für Arbeitgeber

Eckpunkte des Stundungspakets durch Nationalratsbeschluss vom 26. Mai 2020:

- **Beiträge für Februar, März, April 2020:** Die verzugszinsenfrei gestundeten Beiträge sind bis spätestens 15. Jänner 2021 zu bezahlen. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Beiträge aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht entrichtet werden können, kann eine verzugszinsenfreie Ratenzahlung bis Ende 2021 beantragt werden.
- **Beiträge für Mai – Dezember 2020:** Auf Antrag können bis zu drei Monate Stundung und Ratenzahlung bis Ende 2021 gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Beiträge aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht entrichtet werden können. Verzugszinsen fallen grundsätzlich an (Nachsicht ist nach den gesetzlichen Vorschriften möglich).
- **Ausnahmen:** Eine Sonderregelung gilt für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, wegen Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe freigestellte Arbeitnehmer und nach § 7 Epidemiegesetz abgesonderte Arbeitnehmer. Diese Beiträge sind verzugszinsenfrei bis zum 15. des auf die Beihilfen-, Erstattungs- oder Vergütungszahlung zweitfolgenden Kalendermonates zu entrichten.
- Bis Ende August 2020 werden keine Säumniszuschläge wegen Meldeverstöße (ausgenommen Anmeldeverstöße) verhängt.
- Inkrafttreten: 1. Juni 2020
- Achtung!**  
Das Stundungspaket wurde am 26. Mai 2020 im Nationalrat, aber Inkrafttreten: 1. Juli 2020

### Erhöhung der Beitragsfreiheit für Essensgutscheine (BGBI I 54/2020)

- Im Gleichklang mit dem EStG werden auch im ASVG die Beträge für beitragsfreie Gutscheine erhöht. Gasthausgutscheine sind bis zu einem Wert von 8 Euro (statt bisher 4,40 Euro) und Lebensmittelgutscheine bis zu einem Wert von 2 Euro (statt bis 1,10 Euro) steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Inkrafttreten: 1. Juli 2020

### Notstandshilfebezieher

Die Erhöhung der Notstandshilfe sowie die Erstreckung des Berufs- und Entgeltschutzes endet mit 30. September 2020. (Verordnungsermächtigung zur Verlängerung bis Dezember 2020)

### Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse wie auch Reduzierungen und Erhöhungen der Arbeitszeit endet mit 30. September 2020, ebenso der Entfall der Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzkraft.

### Arbeitslosengeldbezug und Pensionsversicherungsversicherung nach dem GSVG

Ab 1. Oktober 2020 ist der Arbeitslosengeldbezug nach der Ruhendmeldung oder der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung der Arbeitslosengeldbezug wieder nur mit Beginn des nächsten Monatsrhythmen möglich. Die zwischenzeitliche Unschädlichkeit der Überlagerung endet mit 30. September 2020.

## Update Lockerungs-Verordnung vom 1. Juli 2020

Bei der für den Verkehrsbereich wesentlichen Regel für **Massenbeförderungsmittel** (§ 1 Absatz 3), bei der „**Fahrgemeinschaftsregel**“ (§ 4) sowie der Regelung für den **Ort der beruflichen Tätigkeit** (§ 3) gibt es keine Änderungen.

Dr. Schmeidl hat die Änderungen der neuen Verordnung zusammengefasst:

- In **öffentlichen Apotheken** kann (für Betreiber und Mitarbeiter) auf das Tragen eines Mundschutzes nun verzichtet werden, sofern eine Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung iSd VO vorhanden ist.
- Das **Betreten von Gaststätten** (relevant auch im Verkehrsbereich z.B. für Gastroecken in Tankstellen, sinngemäß auch für Schiffsrestaurants und Speisewägen) ist nunmehr ab 5 Uhr gestattet. Die **Platzierungspflicht** in geschlossenen Räumen entfällt, ebenso die allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken für **Betreiber und Mitarbeiter**. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. In gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben gelten diese Änderungen sinngemäß.
- Für das **Betreten des Freiluftbereichs von Sportstätten** iSd VO entfällt der Hinweis auf das Betreten öffentlicher Orte. Der **Mindestabstand** von einem Meter für Personen aus unterschiedlichen Haushalten gilt nicht bei der Sportausübung, ebenso entfällt das Erfordernis von zwei Metern Abstand. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht

öffentlichen Sportstätten iSd VO hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein **Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen. Dieses kann auch ein **datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit** von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Bei **Spitzensportlern** ist generell ein Präventionskonzept zu erarbeiten.

- Bei der **Sportausübung auf Flugfeldern** entfällt für Personen, die nicht gemeinsamen Haushalt leben, der verpflichtende **2-m-Abstand**.

### Veranstaltungen:

o Seit 1. Juli 2020: Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen, im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.

o Ab 1. August 2020: Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen sind untersagt. Mit zugewiesenen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen Veranstaltungen bis zu 500 Personen, im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig.

Wenn eine Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen BVB vorliegt: Mit zugewiesenen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen, im Freiluftbereich mit bis zu 1.250 Personen zulässig.

o Ab 1. September 2020: Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und mit Bewilligung

der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10.000 Personen zulässig.

o Es hat jeder Veranstalter von Veranstaltungen über 100 Personen und ab 1. August 2020 über 200 Personen einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen, und ein Präventionskonzept umzusetzen. Die BVB hat die Präventionskonzepte stichprobenartig zu prüfen. Das Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Für **Tänzer** entfällt das Abstandserfordernis und die sinngemäße Anwendung von § 6 für das Verabreichen von Speisen. Statt für Orchester nunmehr für **Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung** gilt nun, dass bei Auftreten einer Covid-19-Infektion in den folgenden 14 Tagen vor jedem Auftritt oder Wettkampf alle Künstler getestet werden müssen.

• Bei **Fach- und Publikumsmessen** kann das Präventionskonzept auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Für **Einzelveranstaltungen wie z.B. Vorträge oder Seminare** im Rahmen von Fach- und Publikummessen gelten die Höchstgrenzen für Veranstaltungen sinngemäß.

• Bei **außerschulischer Ju**  
**genderziehung und Jugendarbeit** sowie **Ferienlagern** kann das Präventionskonzept auch ein daten-

schutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Im Übrigen gelten die Regeln für Veranstaltungen sinngemäß.

- **Sperrstundenregelungen** dieser VO bei geschlossenen Gesellschaften gelten nicht, wenn zumindest drei Tage vor Beginn dem Betreiber die Teilnehmer bekanntgegeben werden, und der Veranstaltungsort

lediglich durch die geschlossene Gesellschaft betreten wird.

Die Verordnung wurde **bis einschließlich 31. Dezember 2020 verlängert**.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 29. Juni 2020	Teil II
287. Verordnung:	Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 6. COVID-19-LV-Novelle	

### 287. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (6. COVID-19-LV-Novelle)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, und des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.
2. In § 2 Abs. 1a wird vor dem Wort „Apotheken“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt und der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“
3. § 2 Abs. 4 lautet:  
„(4) Abs. 1 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.“
4. In § 4 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „§ 1 Abs. 3“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Zahlenfolge „06.00“ durch die Zahlenfolge „05.00“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 6 und 7 entfallen.
7. In § 6 erhalten die bisherigen Abs. 8 und 9 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ und der bisherige § 6 Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.
8. Der neue § 6 Abs. 6 lautet:  
„(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“
9. In § 7 Abs. 6 wird die Zeichenfolge „§ 6 Abs. 2 bis 10“ durch die Zeichenfolge „§ 6 Abs. 2 bis 6“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

10. In § 7 erhalten die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

11. § 8 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

12. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 und § 1 Abs. 1 gelten nicht bei der Sportausübung. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.“

13. § 8 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.“

14. In § 8 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

15. In § 9 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

16. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.“

17. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.“

18. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 2“ durch die Wortfolge „Abs. 3“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.“

19. In § 10 Abs. 5 wird der 1. Satz ersetzt durch:

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.“

20. Nach § 10 Abs. 5 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.“

21. § 10 Abs. 5 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.“

22. In § 10 Abs. 8 entfallen die letzten beiden Sätze.

23. In § 10 Abs. 10 wird das Wort „Orchester“ durch die Wortfolge „Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung“ ersetzt.

24. Nach § 10a Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.“

25. Nach § 10a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge oder Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen gelten die Höchstgrenzen in § 10 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.“

26. Nach § 10b Abs. 2 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.“

27. Nach § 10b Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 gilt sinngemäß.“

28. In § 11 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Vollziehung“ die Wortfolge „mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen“ eingefügt.

29. In § 11 Abs. 8 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

30. Nach § 11 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.“

31. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„**Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950**

**§ 11a.** Im Rahmen der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstößen, abzusehen, wenn der gesetzliche Zustand durch geringere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologische Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.“

32. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „August“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

33. Nach § 13 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen in § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1a und 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 6, 7 und 8, § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, 4, 5, 8 und 10, § 10a Abs. 2, § 10b Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 3 sowie § 10 Abs. 3, § 10a Abs. 5, § 10b Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9 und § 11a in der Fassung BGBl. II Nr. 287/2020 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.“

**Anschober**

## Erlass zur Klarstellung hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Fristen für die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG infolge Covid-19

Aufgrund der korrekten Fristberechnung und Beurteilung der Gültigkeit von abgelaufenen Begutachtungsplaketten wird Folgendes mitgeteilt:

### 1. Gültigkeitsverlängerung nach der Verordnung (EU) 2020/698:

1.1. Durch die Verordnung (EU) 2020/698 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den Covid-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts wurden u.a. auch die Begutachtungsintervalle erstreckt bzw. die Gültigkeit der Plaketten bzw. der letzten Gutachten verlängert.

1.2. Die Änderung betreffend die technische Überwachung ist in Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/698 geregelt und lautet wie folgt:

#### „Artikel 5

Verlängerung der in der Richtlinie 2014/45/EU vorgesehenen Fristen (1) Ungeachtet der Artikel 5 Absatz 1 und 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU sowie Anhang II Nummer 8 dieser Richtlinie gelten die Fristen für die technische Überwachung, die andernfalls gemäß diesen Bestimmungen zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 durchzuführen gewesen wäre oder durchzuführen wäre, als um sieben Monate verlängert.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 der Richtlinie 2014/45/EU und An-

hang II Nummer 8 der genannten Richtlinie gilt die Gültigkeitsdauer von Prüfbescheinigungen, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 ablaufen, als um sieben Monate verlängert.“

1.3. Zusammengefasst ist darin eine Verlängerung der Gültigkeit für Begutachtungsplaketten bzw. Prüfbescheinigungen um sieben Monate vorgesehen, wenn diese zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 ablaufen bzw. abgelaufen sind.

1.4. Diese Verordnung (EU) 2020/698 gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

1.5. Es ist zu beachten, dass sich diese Verlängerung nur auf das Gültigkeitsdatum des Nachweises (Plakette bzw. Begutachtungsformblatt) bezieht und nicht auch auf die viermonatige Toleranzregelung des § 57a Abs. 3 KFG. Die Gültigkeitsverlängerung ändert auch nichts am Zeitpunkt der nächsten Begutachtung des Fahrzeugs.

1.6. Die durch die Verordnung (EU) 2020/698 verlängerten Gutachten (Prüfbescheinigungen) können in weiterer Folge auch als Nachweise bei Fahrzeugzulassungen herangezogen werden.

### 2. Verlängerung der Toleranzfrist des § 57a Abs. 3 KFG durch die Fristhemmung gemäß § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG:

2.1. § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG besagt:

„.... Materiellrechtliche Fristen nach diesem Bundesgesetz und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, die nach dem 13. März 2020 ablaufen würden und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von ~~Covid-19~~ erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden können, werden bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.“

2.2. Diese Bestimmung beinhaltet somit eine Hemmung des Laufes von materiellrechtlichen Fristen bis 31. Mai 2020, die auch auf die viermonatige Toleranzfrist gemäß § 57a Abs. 3 KFG anzuwenden ist. Das Charakteristikum einer Fristhemmung ist, dass ein bestimmter Zeitraum (in diesem Fall von 13. März 2020 bis 31. Mai 2020) nicht in die Berechnung des Fristablaufs miteinbezogen wird, sondern diese Zeit im Nachhinein „angehängt“ wird. D.h., wenn die viermonatige Toleranzregelung gemäß § 57a Abs. 3 KFG zur Anwendung kommt und diese Frist nach dem 13. März 2020 abläuft, so sind die Tage der Fristhemmung im Nachhinein anzuhängen.

2.3. Beispiele für eine solche durch die Fristhemmung gemäß § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG verlängerte Toleranzfrist:

2.3.1. Die Begutachtungsplakette ist mit 01/2020 gelocht. Die viermonatige Toleranzregelung ist anzuwenden und würde mit Ende Mai abgelaufen sein. Aufgrund der Regelung des § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind die Tage der Fristhemmung nach dem Ende der Fristhemmung (31. Mai 2020) anzuhängen. Von dem vier-

monatigem Toleranzzeitraum (= 16 Wochen), der ab Februar 2020 begonnen hat, sind bis Mitte März 6 Wochen verstrichen. Bleiben somit noch 10 Wochen, die nach Ende der Fristhemmung, somit nach dem 31. Mai 2020, noch dazuzurechnen sind. Das ergibt Mitte August 2020.

2.3.2. Die Begutachtungsplakette ist mit 12/2019 gelocht. Die viermonatige Toleranzregelung ist anzuwenden und würde mit Ende April abgelaufen sein. Aufgrund der Regelung des § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind die Tage der Fristhemmung nach dem Ende der Fristhemmung (31. Mai 2020) anzuhängen. Von dem viermonatigem Toleranzzeitraum (= 16

Wochen), der ab Jänner 2020 begonnen hat, sind bis Mitte März 10 Wochen verstrichen. Bleiben somit noch 6 Wochen, die nach Ende der Fristhemmung, somit nach dem 31. Mai 2020, noch dazuzurechnen sind. Das ergibt Mitte Juli 2020.

2.4. Für Fahrzeuge, deren Plakette mit Februar 2020 oder später gelocht ist, ist diese Fristhemmung nicht relevant, weil sie ohnedies von der Gültigkeitsverlängerung der Verordnung (EU) 2020/698 erfasst sind.



## WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter zählen der Zugang zu Fachinformationen auf WKO.at, die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A-Z oder die Nut-
- zung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.

Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

### Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.

0316 601 601 WKO Service Nummer



## Galileo Green Lane App

App informiert über Wartezeiten an Grenzen / Echtzeit-Visualisierung von 187 Grenzübergängen

Eine neue App des IT-Unternehmens Sixfold zeigt jetzt an, wo an den europäischen Grenzen bereits Autobahnspuren existieren, auf denen Lkw Vorfahrt haben.

Im GooglePlay-

Store können Transport- und Logistikunternehmen kostenlos die „Galileo Green Lane App“ herunterladen, die Standortdaten sammelt, anonymisiert speichert und in Echtzeit Informationen über Verspätungen von Lastwagen an europäischen Grenzen infolge der Coronavirus-Pandemie liefert. Eine iOS-Version der App soll in wenigen Wochen verfügbar sein. Daneben geben Grenzbeamte auch Informationen zum Verkehrsfluss und Wartezeiten ein. Die gesamte Datenverarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung zum Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 – DSGVO).

Aufgrund der langen Wartezeiten und der damit verbundenen Einschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb der EU hatte die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten gebeten, die relevanten Übergangsstellen an den Binnengrenzen innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) als „Green Lanes“ auszuweisen. Diese „Grünen Vorrangspuren“ sollen als Übergangsstellen für sämtliche Frachtfahrzeuge offen sein, unabhängig von den geladenen Waren. Der Grenzübergang einschließlich aller Überprüfungen und Gesundheitskontrollen sollte nicht länger als 15 Minuten dauern und dadurch auch Beschäftigte im Ver-

kehrssektor besser geschützt werden, heißt es in einer Presseinformation der Kommission von Ende März.

Um die Situation an den Grenzen besser überwachen zu können, haben EU-Kommission und die EU-Agentur für Satellitennavigation (GSA) die App namens „Galileo Green Lane App“ entwickelt. Grenzbeamte sollen nun mithilfe dieses Programms die Verkehrssituation an den Lkw-Schnellstraßen überwachen können. Das sollte auch den Fluss des Güterverkehrs zwischen den Ländern optimieren.

Weiters soll die App Lkw-Fahrern und Logistikern Vorteile bieten. Auf einer Echtzeitkarte würden die jeweiligen Durchfahrtszeiten in der App visualisiert werden. „Damit können Logistikunternehmen und Fahrer ihre Fahrten besser vorbereiten, da sie die Wartezeit an jedem Grenzübergang im Voraus kennen“, so die GSA.

### Bereits mehr als 2.000 Downloads der App – bereits 80 Grenzübergänge (von 187) aus 25 Staaten implementiert

(Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Litauen und Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz und Türkei).

### Infos zur App Galileo Green Lane

- Sie zielt darauf ab, den Waren- und Güterverkehr zu erleichtern.
- Sie verkürzt die Wartezeiten an den Binnengrenzen. (Die Ver-

fahren für Transporteure, die die Green Lane-Grenzübergänge\* passieren, sollten nicht länger als 15 Minuten dauern.)

- Für Android verfügbar – iOS-Version der App soll in wenigen Wochen verfügbar sein.

### Wie funktioniert die App?

Die App verfügt über zwei Benutzeroberflächen:

#### • Benutzeroberfläche für Grenzkontrollbehörden

Diese liefert Echtzeitinformationen über die Lage an den Binnen- und Außengrenzen der EU.

#### • Benutzeroberfläche für Fernfahrer

Sie bietet eine Karte der gesamten EU, auf der die Grenzübergangszeiten der Green Lanes in Echtzeit angezeigt werden.

Echtzeit-Visualisierung der Grenzübergangszeit an 187 Grenzpunkten (EU+Schengen).

Die Grenzbehörden können bei der Annäherung an die Grenze über den Verkehr und vorrangige Güter benachrichtigt werden.

Der Standort des Fahrers wird nur bei Annäherung an die Grenze erfasst und zur Aktualisierung (anonym) des Gesamtbildes der Grenze verwendet (Die Erfassung beginnt nur innerhalb eines geografisch eingegrenzten Gebiets innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Grenze).

Weitere Informationen zur App finden Sie unter folgenden Links:

- Website Galileo Green Lane - <https://galileogreenlane.eu/>
- Download der Galileo Green Lane App (GooglePlay-Store) - <https://preview.tinyurl.com/ybsgc5h7>

## Änderung der Kontrollgerätekartenverordnung – BGBI II Nr. 238/2020 – Geltungsdauer Behördenkontrollkarte auf 2 Jahre verkürzt

Inhalt der Novelle: Die ursprüngliche Geltungsdauer der Kontrollkarten für Behörden (5 Jahre) wurde gemäß Anhang I Z 36 (Anlage 11) lit. d (Abschnitt 9.1.5) sublit. ii der Durchführungsverordnung (EU) 502/2018 auf zwei Jahre verkürzt.

Daher hat eine anteilige Anpassung des Kostenersatzes für die Ausstellung von Kontrollkarten auch national zu erfolgen. Dazu wurde nun die Kontrollkartenverordnung (KonGeV) ge-

ändert und der Kostenersatz gemäß § 6 KonGeV auf 28 Euro angepasst (statt 70 Euro).

Im Zuge dieser Novelle werden auch notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche infolge von zwischenzeitlichen Aufhebung von EU-Verordnungen erforderlich geworden sind (NEUE Verweis auf EU-Verordnungen 1072/2009 bzw. EU-VO 561/2006).



# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 28. Mai 2020

Teil II

238. Verordnung: Änderung der Kontrollgerätekartenverordnung - 4. Novelle zur KonGeV

**238. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kontrollgerätekartenverordnung geändert wird (4. Novelle zur KonGeV)**

Aufgrund des § 102a Abs. 9 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2020, wird verordnet:

Die Kontrollgerätekartenverordnung, BGBl. II Nr. 48/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 220/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „Nr. 881/1992, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002“ durch die Wortfolge „Nr. 1072/2009“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „(EWG) Nr. 3820/85“ durch die Wortfolge „(EG) Nr. 561/2006“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag „70 Euro“ durch den Betrag „28 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 4 Z 1 sowie § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 238/2020 treten mit dem auf die Kundmachung der genannten Verordnung folgenden Tag in Kraft. § 6 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der genannten Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.“

Gewessler

## Toleranzerlass: Verlängerung CEMT-Nachweise der technischen Überwachung bis 31. Dezember 2020

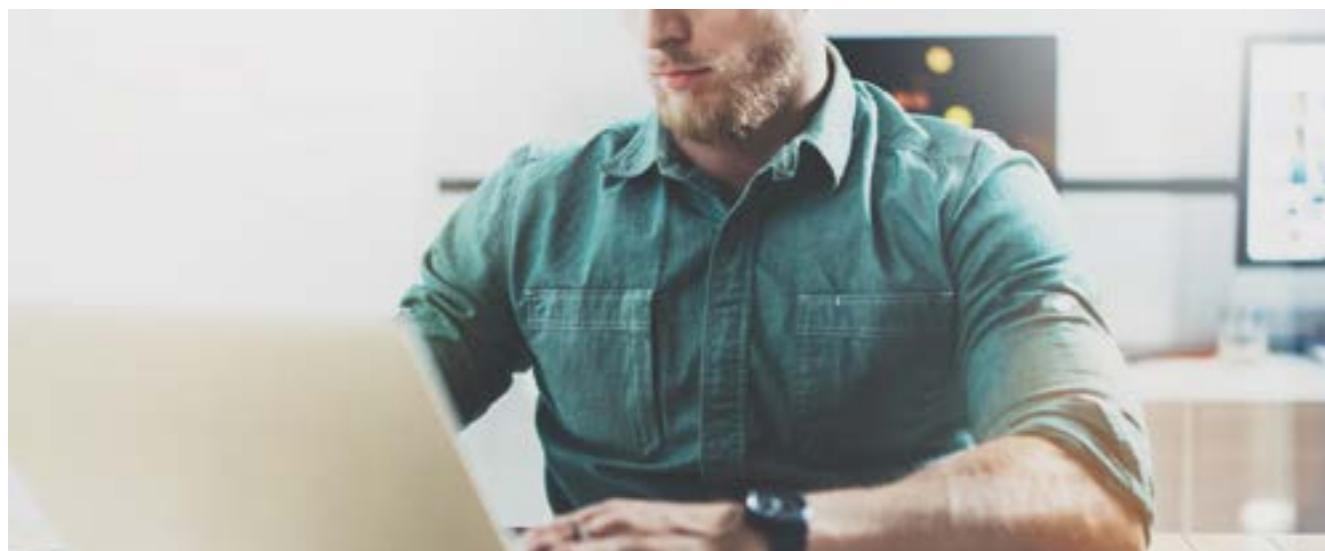
Gemäß Vorschlag des ITF vom 6. Juni 2020 und nach Abstimmung mit dem WKÖ-FV für das Güterbeförderungsgewerbe werden alle ab 12. März 2020 ausgelaufenen „CEMT-Nachweise der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge

und Anhänger“ bis zum 31. Dezember 2020 verlängert bzw. sind diese anzuerkennen.

CEMT-Nachweisblätter: Pflicht gilt auch für „kleine“ Fahrzeuge



Foto: © Peter Kritov/Fotolia.com



## Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>.

Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei

völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstäti gen.
- Wo wird gearbeitet?

- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

Foto: © SFO CRACHO/Shutterstock.com

## Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

### Herbst 2020

#### Fachkurs (Wifi)

Termin:  
31.08. bis 18.09.2020

#### Prüfung:

schriftlich: 08.10.2020  
mündlich: 12./13.10.2020

### Frühjahr 2021

#### Infoabend (Wifi)

Termin: 21. Jänner 2021

#### Fachkurs (Wifi)

Termin:  
10 März bis 19. März 2021

#### Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

#### Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

*Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:*

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

#### Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter [www.stmk.wifi.at](http://www.stmk.wifi.at) ersichtlich.

*Wir gratulieren zur bestandenen Konzessionsprüfung*



- Siegfried Stroischnik | 8055 Graz
- Andro Awad | 8041 Graz
- Kurt Berghofer | 8781 Wald am Schoberpaß
- Daniel Mayer | 8081 Pirching
- Christoph Winter | 8931 Landl
- Birgit Winter | 8931 Landl
- Patrick Prasch | 8940 Liezen
- Hans Ulrich Ströbel | 8750 Judenburg
- Heidemarie Grantner | 8792 St. Peter Freienstein
- Peter Aldrian | 8530 Deutschlandsberg
- Johannes Schweighart | 8592 Salla
- Christian Peter Allmer, Bsc. | 8670 Krieglach
- Adela Zeches | 8041 Graz
- Christoph Klampfer | 8047 Graz
- Gerd Riedl | 8051 Thal
- Jürgen Kröpfl | 8225 Pöllau
- Denise Spöckmoser | 8940 Liezen
- Hans-Peter Prieler | 8932 St. Gallen
- Christian Blamauer | 8913 Admont
- Anja Haider | 8904 Ardning



## TRANSPORTEURE A-Z – melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben,

nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.

- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A–Z zu präsentieren. Hierzu klicken

Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).

© Foto: Rawpixel.com/Shutterstock.com

Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

## Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

### Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

### Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

### Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

**WERDEN SIE BITTE MITGLIED**  
– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



### BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSprechPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

**Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.**

- € 100,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- € 200,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- € 300,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

\*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL





# Zusammenhalt führt zum Erfolg: Eder Karl Int. Transporte e.U.

Das Transportunternehmen EDER Karl ist als familiengeführter Betrieb mit dem Markt gewachsen und wird von den Kunden als zuverlässiger und flexibler Partner hoch geschätzt. 65 Jahre Erfahrung kommen heute bereits in der 4. Generation sowohl im Baustellenbereich als auch im Fernverkehr unermüdlich zum Einsatz.

## Firmengeschichte

Die 65-jährige Firmengeschichte ist gekennzeichnet durch vorbildlich familiären Zusammenhalt und zielstreibigen Einsatz.

1955 gründeten die Großeltern des heutigen Firmenchefs, Karl Eder, das Unternehmen und gaben es 1977 an dessen Eltern weiter. Drei Jahre später stiegen er und sein Bruder, beide gelernte Mechaniker, in den elterlichen Betrieb ein.

2000 traten die Eltern ihren Ruhestand an und Karl Eder übernahm den Betrieb zur Gänze. Unterstützung hatte er sowohl privat als auch firmentechnisch immer von seiner

Frau Margit – „die, so wie die Jahre zuvor meine Mutter, die gute Seele des Betriebes ist und ohne die der Ablauf nicht so reibungslos funktionieren würde“, betont Karl Eder im Gespräch.

Auch zwei der Söhne von Familie Eder haben sich der Transportbranche verschrieben. So stieg Sohn Florian vor 10 Jahren in den Betrieb ein und ist seitdem mit dem Lkw unterwegs. Sohn Andreas, der heuer die Konzessionsprüfung für das Gütertransportgewerbe erfolgreich ablegte, stieß vor 4 Jahren dazu und übernimmt zunehmend wichtige Aufgaben in der Administration.

## Tätigkeitsfeld

Von Anfang an war das Familienunternehmen im Baustellentransport tätig und führte zwischenzeitlich auch Holztransporte durch, die jedoch wegen der wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen und aufgrund von Fahrermangel wieder eingestellt wurden. Heute ist die EDER Karl Int. Transporte e.U. weiterhin regional mit vier Lkw im Baustellenbereich tätig und mit zwei Lkw international im Fernverkehr unterwegs.

Der Fuhrpark der Firma Eder kann sich sehen lassen. Für den Baustellenverkehr sind Kipper, Mulde und

Foto: © EDER Karl Int. Transporte e.U.

Sattel auf dem neuesten Stand. Die Fahrzeuge können den jeweiligen Anforderungen entsprechend umgebaut werden und damit individuelle Kundenwünsche flexibel und rasch umgesetzt oder notwendige Sonderfahrten problemlos durchgeführt werden.

Gepflegt werden die Fahrzeuge in der eigenen SB-Waschanlage in der Richard-Steinhuber-Straße 13 in Liezen, die auch öffentlich anderen Pkw- und Lkw-Besitzern zur Verfügung steht.

## Das Motto

Zusammenhalt und der unbedingte Wille, optimale Lösungen für den Auftraggeber zu finden, steht an oberster Stelle für Karl Eder: „Das Miteinander ist unser größtes Plus. Da sind zum einen unsere langjährigen Mitarbeiter auf die ich mich hundertprozentig verlassen kann und zum anderen meine Frau, die mich in all den arbeitsintensiven Jahren immer unterstützt.“

Zeit für lange Urlaube bleibt da nicht. Erholung und Ausgleich findet der Unternehmer auf seiner Alm am Wochenende oder bei der Arbeit in

der Landwirtschaft, die die Familie sozusagen als Hobby nebenbei betreibt.

## Die Kunst weiterzumachen

Hürden gab es auch im Betrieb Eder immer wieder zu überwinden, doch der Firmenchef ist zuversichtlich und erklärt: „Wir haben 2008 die Krise überstanden und werden auch die „Corona-Krise“ meistern. Der Start ins heurige Jahr war erfreulicherweise sehr gut, doch dann mussten auch wir unseren Betrieb einstellen und unsere Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Die größte Herausforderung liegt bei uns in der knappen Kalkulation. Die Preise werden in der Regel zu Jahresbeginn mit dem Auftraggeber fixiert und so bleibt kaum Spielraum bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen zu agieren.“

## Ein Blick nach vorn

Besondere Pläne in Richtung Expansion hat Karl Eder derzeit nicht. Seine große Hoffnung ist, dass er in einigen Jahren, wenn er die Firma an seine Söhne übergibt, diese genauso gut unterstützen kann, wie seine Eltern das bei ihm machten.

## Wordrap



Firmenchef Karl Eder

**Was macht Ihnen an Ihrem Beruf besonders Spaß?**

**Zum einen das Lkw-Fahren, zum anderen der Kontakt zu unseren Kunden.**

**Wären Sie kein Frächter, wären Sie ...?**  
... Mechaniker.

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**  
**Mehr Zusammenarbeit unter den Kollegen und auch mit der Industrie sowie die Anhebung der Wichtigkeit des Transporteurs.**

## Factbox

**Firma:**  
Eder Karl. Int. Transporte e.U.

**Firmeninhaber:**  
Karl EDER

**Sitz:**  
Niedermoos 13  
8903 Lassing  
Tel.: 03612/82 173  
Mobil: 0664/26 12 213  
Mail: office@edertrans.at

**Gründungsjahr:** 1955

**Mitarbeiter:** 5

**Fuhrpark:** 6

**Tätigkeitsfeld:**  
Baustellen- und Fernverkehre



Seit nunmehr 65 Jahren ist die Firma Eder erfolgreich im Baustellentransport unterwegs und kann seinen Auftraggebern mit flexiblen und raschen Lösungen zur Seite stehen.



## Wo Verlässlichkeit im Blickpunkt steht: Franz Kahr Transporte-Holzhandel GmbH

Vor 95 Jahren wurde das heute gut etablierte Transportunternehmen gegründet und nach wie vor stehen hohe Werte wie Verlässlichkeit und Ehrlichkeit auf der Firmenagenda.

### Wie alles begann

Um Arbeit beim Kraftwerksbau in Pernegg zu erhalten, meldete Franz Kahr 1925 das Gewerbe an und begann wie viele seiner Kollegen den Transport mit einem Pferd. 1957 hielt die Motorisierung mit der Anschaffung eines Fendt Traktors, um kommunale Dienstleistungen und Nahversorgungsaufgaben erledigen zu können, Einzug ins Unternehmen. 1961 wurde mit dem Kauf eines Steyr 188 der Grundstein für den heutigen Firmenzweig – den Holztransport gelegt. Der Steyr 188 ist

übrigens noch heute im Betrieb und im Einsatz.

Im Jahr 1969 wurde nicht nur der erste Lkw angeschafft, es kam auch zur ersten Firmenübergabe und Sohn Franz übernahm das Einzelunternehmen, das er 1990 in eine GmbH umwandelte und im Jahr 2000 an die nächste Generation übergab.

Franz Kahr, nunmehr der dritte Firmeninhaber und Geschäftsführer schaffte 2004 den ersten Sattelzug an und baute das Unternehmen weiter aus. Heute freut er sich, dass sein Sohn Robert, der 2019 die Konzes-

sionsprüfung für das Gütertransportgewerbe ablegte, in einigen Jahren in vierter Generation den Betrieb weiterführen wird.

Kernkompetenz des sich erfolgreich auf dem Markt etablierten Unternehmens ist der Rundholztransport vom Wald zur Weiterverarbeitung. Der Standort in Pernegg wurde seit der Gründung der Firma nie verändert, weil die zentrale Lage im Waldland Steiermark dafür prädestiniert ist. Der Holzhandel spielt im Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle.

Foto: © Franz Kahr Transporte-Holzhandel GmbH (3)

### Verlässlich sein

Der Einsatz im Wald ist sehr wetterabhängig, besonders im Winter und daher ist eine längerfristige Planung oft sehr schwierig. Zudem kommt, dass bei Schlechtwetter nicht alle Straßen befahrbar sind oder Holzschlägerungen nicht immer planmäßig durchgeführt werden. Damit Franz Kahr sowohl auf die Wünsche der Auftraggeber als auch auf die jeweiligen Gegebenheiten schnell reagieren kann, hilft die ganze Familie mit. Gattin Anneliese erledigt die Büroarbeit, Sohn Robert fährt mit den Lkw und der Firmenchef selbst setzt sich je nach Anforderung hinter das Steuer und hilft in der Werkstatt oder auch im Büro aus. Dieser Zusammenhalt trägt wesentlich zur Flexibilität des Unternehmens bei.

Zu den Prioritäten des Rundholztransporteurs zählt vorrangig die Kundenzufriedenheit und das erfordert neben viel Einsatz, optimale Bedingungen und gute Mitarbeiter.

Franz Kahr honoriert und schätzt die Leistungen seiner Arbeiter, die keine leichte Aufgabe haben und erklärt: „Unsere Lkw-Fahrer arbeiten sehr selbstständig und zeigen eine hohe Einsatzbereitschaft. Ich kann mich hundertprozentig auf sie verlassen und auch die Freundlichkeit im Umgang mit den Kunden zeichnet sie aus.“

Dass die Zusammenarbeit gut klappt,

zeigt die Tatsache, dass bis auf einen alle Lkw-Fahrer seit mehr als 10 Jahren im Betrieb sind und die Eigenverantwortung, die sie, verbunden mit einer gewissen Freiheit, haben, zu schätzen wissen.

### Herausforderungen

Der Firmenchef erklärt uns dazu: „Die Rahmenbedingungen werden für uns Rundholztransporteure immer schlechter. Zum einen ist es immer schwerer Fahrer zu finden, die die notwendigen Voraussetzungen für diesen Job mitbringen. Das sind z. B. ein gewisses technisches Talent, um kleine Reparaturen vor Ort auszuführen, Holzkenntnisse beim Beladen, Fingerspitzengefühl beim Steuern des Lkw im unwegsamen Gelände und nicht zuletzt der Umgang mit schwer planbaren Arbeitstagen und widrigen Wetterverhältnissen. Zum anderen werden große Schadholzmengen aus dem Ausland importiert, was einen finanziellen Nachteil für heimische Firmen nach sich zieht.“

### Fazit

„Frächtersein ist für mich eine ständig neue und schöne Herausforderung mit dem Ziel, den Rundholztransport für Waldbesitzer und Holzindustrie so optimal wie möglich abzuwickeln“, schließt Franz Kahr und freut sich, dass Sohn Robert seine Leidenschaft teilt.



Die Herausforderungen eines Rundholztransports sind groß, doch Franz Kahr kann sich auf seine Mitarbeiter bestens verlassen.

### Wordrap



V.l.: Robert Kahr, Franz Kahr sen., Franz Kahr jun.

**Drei Gründe, warum Ihnen Ihr Job Spaß macht:**

**Es gibt ständig neue Herausforderungen, er ist abwechslungsreich und ich bin viel in der Natur.**

**Wären Sie kein Frächter, wären Sie ...?**

**... wäre ich in einer Werkstatt tätig.**

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**

**Ich würde mich für mehr Wertschätzung für den Rundholztransport einsetzen.**

### Factbox

**Firma:**  
Franz Kahr Transporte-Holzhandel Gesellschaft m.b.H.

**Inhaber und Geschäftsführer:**  
Franz Kahr jun.

**Sitz:**  
Buchenweg 5, 8232 Pernegg/Mur  
Tel.: 03867/50 35  
Mail: farm.ka@aon.at

**Gründungsjahr:** 1925

**Mitarbeiter:**  
5 Arbeiter, 1 Angestellte

**Fuhrpark:**  
4 Lkw-Züge mit Kran, 2 Sattelzüge

**Tätigkeitsfeld:**  
Rundholztransport



Fachgruppentagung  
am 10. Oktober / Messe Graz

# Thema

„Hat der Straßengüterverkehr noch Zukunft?“

- Leistungsschau • interessante Vorträge
- Networking & Lunch •

Foto: © MCG, Krug



Die Versicherung auf *Ihrer* Seite.

## GRAWE OLDTIMER VERSICHERUNG

- Die KFZ Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Ihren Oldtimer
- Fixprämien ohne Bonus-Malus-System
- Einfache und transparente Prämienermittlung auf Basis des Alters und Wertes des Fahrzeugs

Info unter: 0316-8037-6222

Grazer Wechselseitige Versicherung AG  
[service@grawe.at](mailto:service@grawe.at) • Herrengasse 18-20 • 8010 Graz

[www.grawe.at](http://www.grawe.at)



# berufskraftfahrer weiterbildung



## Profis am Steuer Ihr wirtschaftlicher Erfolgsfaktor

- Brems- und Sicherheitstechnik\*
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit und Sicherheit

**\*Module ab € 93**  
Preis pro Person, exkl. MwSt.

Jetzt buchen in den ÖAMTC Fahrtechnik Zentren Lang/Lebring Tel. (03182) 40165  
und Kalwang Tel. (03846) 20090 oder [www.oamtc.at/berufskraftfahrerweiterbildung](http://www.oamtc.at/berufskraftfahrerweiterbildung)

